

Amtsblatt der Europäischen Union

C 150



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

5. April 2022

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2022/C 150/01	Mitteilung an die Person, für die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan gelten	1
---------------	--	---

Europäische Kommission

2022/C 150/02	Euro-Wechselkurs — 4. März 2022	2
---------------	---------------------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 150/03	Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China	3
2022/C 150/04	Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China	16

DE

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 150/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10666 – Brookfield/Telia Company/Telia Towers Sweden) ⁽¹⁾	28
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 150/06	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	30
2022/C 150/07	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	57

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Person, für die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740
des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der
Lage in Südsudan gelten**

(2022/C 150/01)

Der Person, die in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2015/740 des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang II der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Person mit einer neuen Begründung aufrechtzuhalten. Der betreffenden Person wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 12. April 2022 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen kann, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. März 2022

(2022/C 150/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0929	CAD	Kanadischer Dollar	1,3937
JPY	Japanischer Yen	126,17	HKD	Hongkong-Dollar	8,5411
DKK	Dänische Krone	7,4394	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6005
GBP	Pfund Sterling	0,82388	SGD	Singapur-Dollar	1,4872
SEK	Schwedische Krone	10,7935	KRW	Südkoreanischer Won	1 332,23
CHF	Schweizer Franken	1,0056	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8044
ISK	Isländische Krone	144,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9065
NOK	Norwegische Krone	9,8358	HRK	Kroatische Kuna	7,5584
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 725,30
CZK	Tschechische Krone	25,737	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5661
HUF	Ungarischer Forint	386,54	PHP	Philippinischer Peso	56,814
PLN	Polnischer Zloty	4,8530	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9495	THB	Thailändischer Baht	35,776
TRY	Türkische Lira	15,5681	BRL	Brasilianischer Real	5,5313
AUD	Australischer Dollar	1,4872	MXN	Mexikanischer Peso	22,7543
			INR	Indische Rupie	83,4354

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber
den Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder
legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(2022/C 150/03)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 4. Januar 2022 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vom Verband der Europäischen Stahlhersteller (European Steel Association – im Folgenden „Eurofer“ oder „Antragsteller“) im Namen des bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl herstellenden Wirtschaftszweigs der Union gestellt.

Eine öffentlich zugängliche Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu überprüfende Ware

Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um bestimmte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem oder legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbänderzeugnisse („narrow strip“)), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen (im Folgenden „warmgewalzte Flacherzeugnisse“ oder „zu überprüfende Ware“).

Die folgenden Waren fallen nicht unter diese Überprüfung:

- (i) Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl,
- (ii) Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,
- (iii) Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr, und
- (iv) Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm, und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.

⁽¹⁾ ABL C 277 vom 12.7.2021, S. 3.

⁽²⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

Die zu überprüfende Ware wird derzeit unter den KN-Codes 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 19 10 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226 19 10 91, 7226 19 10 95), 7226 91 91 und 7226 91 99 eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. **Geltende Maßnahmen**

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission ^(¹) eingeführt wurde.

4. **Gründe für die Überprüfung**

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem erneuten Auftreten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

4.1. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings**

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angebracht, inländische Preise und Kosten im betroffenen Land heranzuziehen.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestünden, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in dem von den Kommissionsdienststellen am 20. Dezember 2017 vorgelegten Länderbericht, in dem die spezifischen Marktgegebenheiten im betroffenen Land beschrieben werden ^(²). Insbesondere nahm der Antragsteller Bezug auf Verzerrungen als Folge staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft im Allgemeinen und konkreter in der Stahlindustrie, die mangelhafte oder diskriminierende Anwendung oder unzureichende Durchsetzung insolvenz- oder eigentumsrechtlicher Bestimmungen sowie auf Verzerrungen bei Grund und Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit. Der Antragsteller erläuterte auch die Subventionsprogramme zugunsten des chinesischen Wirtschaftszweigs für warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse, darunter Darlehen zu Sonderbedingungen, De-facto-Bürgschaften, die Bereitstellung von Land zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt und verschiedene Steuerregelungen. Darüber hinaus verwies der Antragsteller auf die OECD-Datenbank und auf die Tatsache, dass die VR China Ausfuhrzölle auf Eisenerz einfuhrte, sowie auf das OECD-Arbeitspapier Nr. 1536 ^(³), aus dem hervorgeht, dass die Regierung stark in die Stahlindustrie eingreift und dass der Anteil staatseigener Unternehmen in diesem Sektor hoch ist. Der Antragsteller legte im Antrag auch stichhaltige Beweise dafür vor, dass der Wirtschaftszweig für warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse unterstützt wird und führte dazu Folgendes an: die Einleitung zum Plan zur Anpassung und Modernisierung der Stahlindustrie, die Leitlinien zur industriellen Umstrukturierung, die Erklärungen der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission der Volksrepublik China und der staatlichen Verwaltung für die Marktregulierung in Bezug auf den Eisenerz-Sporthandel sowie den 14. fünfjährigen Planungszyklus (2021–2025) in Bezug auf die staatliche Kontrolle über den Stahlsektor. Schließlich verwies der Antragsteller auf die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Kommission in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung zu den Einfuhren warmgewalzter Flacherzeugnisse mit Ursprung in der VR China ^(⁴) und in der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter organisch beschichteter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der VR China ^(⁵). Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass chinesische Hersteller warmgewalzter Flacherzeugnisse von den chinesischen lokalen und zentralen Regierungen unterschiedliche Formen von Subventionen erhalten haben.

^(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission vom 5. April 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 92 vom 6.4.2017, S. 68).

^(²) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf

^(³) OECD-Arbeitspapier Nr. 1536, Februar 2019, State-owned „Firms behind China's Corporate Debt, Economics Department“, abrufbar unter: https://www.oecd-ilibrary.org/economics/state-owned-firms-behind-china-s-corporate-debt_7c66570e-en

^(⁴) Durchführungsverordnung (EU) 2017/969 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 17).

^(⁵) Durchführungsverordnung (EU) 2019/687 der Kommission vom 2. Mai 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter organisch beschichteter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 116 vom 3.5.2019, S. 5).

Ange­si­chts der vor­lie­gen­den In­for­ma­tio­nen ver­tritt die Kom­mis­sion die Auf­fas­sung, dass im Sin­ne des Arti­kels 5 Ab­sat­z 9 der Grund­ver­ord­nung ge­nüg­end Beweise vor­lie­gen, die ten­den­zi­ell dar­auf hin­deu­ten, dass es auf­grund nen­nens­wer­ter Ver­zerrun­gen mit Aus­wir­kun­gen auf Preise und Kos­ten nicht an­ge­bracht ist, die In­lands­preise und -kos­ten des be­trof­fe­nen Lan­des her­anzuzie­hen, und dass som­it die Ein­lei­tung einer Un­ter­suchung nach Arti­kel 2 Ab­sat­z 6a der Grund­ver­ord­nung gerechtfertigt ist.

Der Län­der­ber­icht steht in dem zur Ein­si­cht­nah­me durch in­ter­es­sierte Par­tei­en be­stimm­ten Dos­sier und auf der Website der GD Handel zur Ver­fü­gung ⁽⁸⁾.

Daher stützt sich die Behauptung eines erneuten Auftretens des Dumpings aus der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land (Mexiko) mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr aus der VR China in alle ihre Zielmärkte und in ihre drei größten Zielmärkte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, d. h. Vietnam, Südkorea und Pakistan, da zurzeit keine nennenswerten Mengen aus der VR China in die Union eingeführt werden.

Der Antragsteller führte an, dass dieser Vergleich das Vorliegen von Dumping zeige und dass die VR China wahrscheinlich erneut Dumping betreiben werde.

4.2. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung**

Dem Antragsteller zufolge ist ein erneutes Auftreten der Schädigung wahrscheinlich. Diesbezüglich hat der Antragsteller ausreichende Beweise dafür vorgelegt, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union zu schädigenden Preisen im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zunehmen dürften. Dies ist auf beträchtliche ungenutzte Kapazitäten im betroffenen Land zurückzuführen. Die Attraktivität des Unionsmarktes aufgrund seiner Größe und Preise ist ein weiterer Faktor in dieser Hinsicht, da die Preise der Ausfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land auf Märkte anderer Drittländer unter jenen des Wirtschaftszweiges der Union liegen.

Der Antragsteller führte ferner an, die Beseitigung der Schädigung sei in erster Linie auf die geltenden Antidumpingmaßnahmen zurückzuführen; sollten – bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen – die Einfuhren zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land steigen, so würde der Wirtschaftszweig der Union wahrscheinlich erneut geschädigt.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Die Kommission weist die Parteien außerdem auf die veröffentlichte Bekanntmachung ⁽⁹⁾ über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen hin, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

5.1. **Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

⁽⁸⁾ In dem Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

⁽⁹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0316%2802%29>

5.2. **Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schadensursache oder dem erneuten Auftreten der Schädigung) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽¹⁰⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings**

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller ⁽¹¹⁾ der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

5.3.1. *Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land*

Da im betroffenen Land eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, sich bei der Kommission zu melden und ihr binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R765_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden des betroffenen Landes sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumens ausgewählt, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller im betroffenen Land, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe bilden zu können, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenbildung auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

⁽¹⁰⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽¹¹⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Der Fragebogen für Hersteller im betroffenen Land steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2594) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. *Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der zu überprüfenden Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts im betroffenen Land nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen käme im vorliegenden Fall Mexiko als repräsentatives Drittland in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie im betroffenen Land gibt, in denen die zu überprüfende Ware hergestellt und verkauft wird und in denen einschlägige Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller im betroffenen Land, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R765_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung des betroffenen Landes ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2594) zur Verfügung.

5.4. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

⁽¹²⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land bzw. in den betroffenen Ländern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (Abl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹³⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können innerhalb dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

5.4.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Außerdem müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Die Kommission wird alle ihr bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern darüber in Kenntnis setzen, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2594) zur Verfügung.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2594) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4.1 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹⁴⁾.

5.7. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. **Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die mit dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Behandlung) ⁽¹⁵⁾ tragen. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Parteien, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

⁽¹⁴⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch unter: +32 22979797 an den Trade Service Desk.

⁽¹⁵⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Brüssel
BELGIEN

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adresse für Dumpingaspekte:

TRADE-R765-HRF-DUMPING@ec.europa.eu

E-Mail-Adresse für Schädigungsaspekte und Aspekte des Unionsinteresses:

TRADE-R765-HRF-INJURY@ec.europa.eu

6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. **Vorlage von Informationen**

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. **Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen**

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. **Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann in hinreichend begründeten Fällen auf Antrag der interessierten Parteien gewährt werden.

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. **Anhørungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhørungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhørungsbeauftragte kann Anhørungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhørungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhørungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhørungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhørungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhørungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhørungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

12. **Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung**

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, deshalb werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ verarbeitet.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>

ANHANG

- | | |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) |
| <input type="checkbox"/> | „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

**AUSLAUFÜBERPRÜFUNG DER ANTIDUMPINGMASSNAHMEN GEGENÜBER EINFUHREN
BESTIMMTER WARMGEWALZTER FLACHERZEUGNISSE AUS EISEN, NICHT LEGIERTEM STAHL
ODER LEGIERTEM STAHL MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail	
Telefonnummer	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die zu überprüfende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Menge (in Tonnen)	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2022/C 150/04)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „VR China“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 16. Dezember 2021 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Sperrholz aus Okoumé herstellenden Wirtschaftszweigs der Union vom europäischen Verband für Holzwerkstoffplatten (European Panel Federation – im Folgenden „Antragsteller“) gestellt.

Eine öffentlich zugängliche Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu überprüfende Ware

Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um Sperrholz aus Okoumé, definiert als Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit mindestens einer äußeren Lage aus Okoumé, ohne Dauerbeschichtung aus einem anderen Material (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), das derzeit unter dem KN-Code ex 4412 31 10 (TARIC-Code 4412 31 10 10) eingereicht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/648 der Kommission⁽³⁾ eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten und/oder erneuten Auftreten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder erneuten Auftretens des Dumpings aus der VR China

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings seitens der VR China die Inlandspreise und -kosten in der VR China zu verwenden.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in dem von den Kommissionsdienststellen am 20. Dezember 2017 vorgelegten Länderbericht, in dem die spezifischen Marktgegebenheiten in der VR China beschrieben werden⁽⁴⁾. Insbesondere verwies der Antragsteller auf Verzerrungen infolge der staatlichen Präsenz in der chinesischen Wirtschaft im Allgemeinen und insbesondere auf die Kapitel betreffend allgemeine Verzerrungen in den Bereichen Energie, Arbeit, Kapital und im Chemiesektor, die sich wesentlich auf den Wirtschaftszweig für Sperrholz aus Okoumé auswirken könnten.

⁽¹⁾ ABl. C 277 vom 12.7.2021, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/648 der Kommission vom 5. April 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 92 vom 6.4.2017, S. 48).

⁽⁴⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf

Außerdem legte der Antragsteller in seinem Antrag sachdienliche Nachweise vor, indem er sich auf den 13. Fünfjahresplan für die Forstwirtschaft (2016-2020) bezog, der für den Bereich Holzversorgung Folgendes vorsieht: „Beschleunigung der Einrichtung nationaler Waldreserven in den südlichen Provinzen, wo die Wasser-, Boden-, Licht- und Wärmebedingungen zufriedenstellend sind, sowie in anderen geeigneten Gebieten [...]: Nutzung von staatlicher Entwicklungsfinanzierung sowie von politikbezogenen und kommerziellen Finanzierungskanälen, verbesserte Bereitstellung von Ermäßigungen im Bereich der öffentlichen Finanzen als Anreize, Förderung von Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen staatlichem und privatem Kapital, Förderung der Beteiligung von privatem Kapital an Investitionen in Waldreserven sowie an deren Nutzung und Verwaltung, um die Einrichtung nationaler Waldreserven zu beschleunigen. In den wichtigsten staatseigenen Waldgebieten in der nordöstlichen Region sowie in der Inneren Mongolei: verstärkte Einrichtung strategischer Waldreserven und Lager.“ Das Vorliegen staatlicher Eingriffe in der Forstwirtschaft spiegelt sich auch im 14. Fünfjahresplan für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung und langfristige Ziele für 2035 wider, in dem es heißt, dass die chinesische Regierung „die Infrastruktur staatseigener Forstbetriebe und Waldgebiete verbessern wird“.

Schließlich verwies der Antragsteller auf zwei Berichte der für handelspolitische Schutzmaßnahmen zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten im Rahmen der Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen betreffend bestimmte Einfuhren von Hartholzsperrholz aus China in die Vereinigten Staaten aus dem Jahr 2017, aus denen ersichtlich ist, wie die chinesischen Hersteller und Ausführer bestimmter Waren aus Hartholzsperrholz, einschließlich der überprüften Ware, durch die Eingriffe der chinesischen Regierung (durch verschiedene staatliche Programme, Subventionen, Policy Loans zu Vorzugsbedingungen usw.) unmittelbar begünstigt wurden.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Daher nahm der Antragsteller im Lichte des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung eine rechnerische Ermittlung des Normalwerts anhand von Herstell- und Verkaufskosten vor, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln.

Anschließend unterzog der Antragsteller diesen rechnerisch ermittelten Normalwert einem Vergleich mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land bei der Ausfuhr in die Union; dieser Vergleich ergab ein erhebliches Dumping.

Angesichts der derzeit unerheblichen Menge der Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus der VR China in die Union brachte der Antragsteller ferner vor, dass ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich sei. Diese Behauptung stützt sich auf einen Vergleich des vorstehend dargelegten rechnerisch ermittelten Normalwerts mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land bei der Ausfuhr in Drittländer. Daraus habe sich ergeben, dass der rechnerisch ermittelte Normalwert höher sei als der Ausfuhrpreis und somit Dumping vorläge, wenn solche Ausfuhrpreise für Verkäufe in die Union berechnet würden.

Auf der Grundlage dieser Vergleiche brachte der Antragsteller vor, dass ein Anhalten oder erneutes Auftreten gedumpter Einfuhren aus der VR China wahrscheinlich sei.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung ⁽²⁾.

4.2. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung**

Laut dem Antragsteller ist auch ein erneutes Auftreten der Schädigung durch Einfuhren aus der VR China wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang legte der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus der VR China in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen angesichts erheblicher ungenutzter Kapazitäten der Hersteller in der VR China und der Attraktivität des Unionsmarktes zunehmen dürften. Legt man die Preise der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land bei der Ausfuhr in Drittländer zugrunde, liegen eindeutige Beweise vor, dass diese Einfuhren, wenn die derzeitigen Maßnahmen nicht mehr gelten würden, zu schädigenden Preisen auf den EU-Markt kommen würden.

Im Übrigen führte der Antragsteller an, dass die Beseitigung der Schädigung in erster Linie auf die Maßnahmen zurückzuführen sei und dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen der Wirtschaftszweig der Union wahrscheinlich erneut geschädigt würde, sofern wieder erhebliche Mengen zu gedumpten Preisen aus der VR China eingeführt würden.

⁽²⁾ In dem Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in der VR China anhält oder wieder auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Die Kommission weist die Parteien außerdem auf die veröffentlichte Bekanntmachung ⁽⁶⁾ über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen hin, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

5.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schadensursache oder dem erneuten Auftreten der Schädigung) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁷⁾ tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller ⁽⁸⁾ der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

5.3.1. Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land

Da in der VR China eine Vielzahl Hersteller von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R764_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

⁽⁶⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0316%2802%29>

⁽⁷⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽⁸⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der VR China sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumens ausgewählt, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in der VR China sowie die Herstellerverbände werden von der Kommission (falls angebracht über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe bilden zu können, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenbildung auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für die Hersteller im betroffenen Land steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2588) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. *Zusätzliches Verfahren für die VR China, wo nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land vorzuschlagen und Hersteller der zu untersuchenden Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts in der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Lands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen kämen im vorliegenden Fall die Türkei und Indonesien als für die VR China repräsentative Länder in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Lands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China gibt, in denen die zu überprüfende Ware hergestellt und verkauft wird und in denen die jeweiligen Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller in der VR China, Angaben zu den bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R764_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung der VR China ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus der VR China in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus der VR China in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2588) zur Verfügung.

⁽⁹⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land bzw. in den betroffenen Ländern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (Abl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können innerhalb dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

5.4. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

5.4.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, müssen außerdem die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Die Kommission wird alle ihr bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern darüber in Kenntnis setzen, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2588) zur Verfügung.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2588) zur Verfügung.

Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4.1 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹⁾.

5.7. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. **Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Behandlung) ⁽¹²⁾ tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER

⁽¹⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch unter: +32 22979797 an den Trade Service Desk.

⁽²⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Brüssel
BELGIEN

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>.

E-Mail:

Zum Dumping: TRADE-R764-OKOUME-PLYWOOD-DUMPING@ec.europa.eu

Zur Schädigung und zum Unionsinteresse: TRADE-R764-OKOUME-PLYWOOD-INJURY@ec.europa.eu.

6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. **Vorlage von Informationen**

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. **Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen**

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. **Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann in hinreichend begründeten Fällen auf Antrag der interessierten Parteien gewährt werden.

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. **Anhörungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

12. **Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung**

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, deshalb werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- | | |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) |
| <input type="checkbox"/> | Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON SPERRHOLZ AUS OKOUME
MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die Version open „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail	
Telefon	
Internetseite	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für Sperrholz aus Okoumé im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Umsatz aus den Einfuhren und den Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China sowie die entsprechende Menge in m³ und kg.

	m ³	kg	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)			
Einfuhren der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in der VR China			
Einfuhren der zu überprüfenden Ware (jeglichen Ursprungs)			
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China			

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10666 – Brookfield/Telia Company/Telia Towers Sweden)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 150/05)

1. Am 29. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Brookfield Asset Management Inc. („Brookfield“, Kanada);
- Telia Company AB („Telia Company“, Schweden);
- Telia Towers Sweden AB („Telia Towers Sweden“, Schweden).

Brookfield und Telia Company werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Telia Towers Sweden übernehmen, das Eigentümer und Betreiber einer passiven drahtlosen Telekommunikationsinfrastruktur (d. h. Masten und Türme) in Schweden ist, um drahtlose Kommunikationstechnologien durch seine Kunden zu platzieren.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- a. Brookfield: global tätiger Anbieter verschiedener öffentlicher und privatwirtschaftlicher Anlageprodukte und -dienstleistungen mit Schwerpunkt auf Immobilien, Infrastruktur, erneuerbaren Energien und privatem Beteiligungskapital.
- b. Telia Company: Anbieter von Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsdiensten sowie Breitband- und Fernsehdiensten in Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen und Schweden, und
- c. Telia Towers Sweden: Besitzerin und Betreiberin passiver drahtloser Telekommunikationsinfrastrukturen (d. h. Masten und Türme) in Schweden zur Platzierung drahtloser Kommunikationstechnologien durch ihre Kunden. Telia Towers Sweden besitzt und betreibt rund 3800 Standorte für passive drahtlose Telekommunikationsinfrastruktur in ganz Schweden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10666 – Brookfield/Telia Company/Telia Towers Sweden

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 150/06)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Eger / Egri“

PDO-HU-A1328-AM06

Datum der Mitteilung: 5.1.2022

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**1. Verlegung des „Frühestmöglichen Zeitpunktes des Inverkehrbringens“ auf den 1. Dezember des Jahres der Lese für den Weintyp Classicus Egri Csillag**

a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

— VIII. Weitere Bedingungen

b) Die Änderung betrifft die folgenden Kapitel des Einzigigen Dokuments:

9. Weitere Bedingungen

c) Begründung:

Anhand der Daten aus den letzten Jahren ist feststellbar, dass sich der Klimawandel auch auf den Zeitpunkt der Lese maßgeblich auswirkt. Bei einigen Weinsorten findet die Lese fast einen Monat früher statt. Auch die für die Herstellung von Weinen des Typs Classicus Egri Csillag verwendeten Traubensorten sind von diesem Wandel maßgeblich betroffen, sodass der Wein schon früher fertig wird. Diese Änderung ist notwendig, damit der Charakter der Weine im Einklang mit der organoleptischen Beschreibung gewahrt werden kann, wobei sich eine lange Lagerung nachteilig auswirken würde.

2. Ergänzung der genehmigten anzugebenden Namen der Einzellagen in der Gemeinde Egerszólát um die Einzellage Nagy-határ sowie Kennzeichnung der Einzellage Nagy-határ im kartografischen Anhang der Produktspezifikation

a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

— VIII. Weitere Bedingungen

b) Die Änderung betrifft die folgenden Kapitel des Einzigigen Dokuments:

9. Weitere Bedingungen

(1) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

c) *Begründung:*

In den Vorjahren wurden auf dem Gebiet der Einzellage Nagy-határ bereits Weine erzeugt, die der Produktspezifikation entsprechen, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, die Bezeichnung der Einzellage Nagy-határ bei der Kennzeichnung der Grand-superior-Weine zuzulassen. Die Einzellage Nagy-határ zählt zu den am höchsten gelegenen Rebflächen von Egerszólát. Durch ihre Exposition (nach Osten und Südosten) sind diese Rebflächen für die Erzeugung aromatischer Cool-Climate-Weine mit etwas höherem Säuregehalt als bei den Weinen der übrigen Einzellagen prädestiniert. Die Bodenstruktur ist ähnlich wie bei der in der Nähe gelegenen, sehr bekannten Einzellage Kántor-tág. Dieses Erzeugungsgebiet mit seiner typischen braunen Walderde mit tiefen Oberböden auf Rhyolith-Tuffgestein mit hohem Tongehalt ist somit für die Erzeugung körperreicher Weine geeignet.

3. **Präzisierung der Einzellage Kutya-hegy im kartografischen Anhang für die Gemeinde Ostoros sowie Aufnahme der Einzellage Tehéntánc in die Liste der anzugebenden Einzellagen**a) *einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:*

— VIII. Weitere Bedingungen

b) *Die Änderung betrifft die folgenden Kapitel des Einziges Dokuments:*

9. Weitere Bedingungen

c) *Begründung:*

Die Bodenstruktur und die Lage des Erweiterungsgebietes der Einzellage Kutya-hegy sind mit der in der Produktspezifikation für die Einzellage Kutya-hegy beschriebenen Bodenstruktur und Lage identisch. Die Einzellage Tehéntánc zählt unter den Einzellagen der Gemeinde Ostoros zu denjenigen mit dem wärmsten Mikroklima. Durch ihre Exposition nach Südosten ist sie für die Erzeugung aromatischer, üppiger Weine besonders geeignet. Ihre braune Walderde auf Rhyolith-Tuffgestein mit tiefen Oberböden verfügt über einen guten Wasserhaushalt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Eger

Egri

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. - geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Classicus Bikavér*

KURZBESCHREIBUNG

Ein trockener Rotwein-Verschnitt auf Kékfrankos-Basis mit reichem würzigem und fruchtigem Geruch und Geschmack, dessen Farbe von Granatrot bis Tiefrubinrot reicht. Der Wein zeichnet sich durch reife, frische Fruchtaromen aus; seine Komplexität wird auch dadurch veranschaulicht, dass keine der ihn bildenden Rebsorten vorherrschen darf.

* Für den maximalen Gesamtkohlgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11,5
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

2. *Classicus muskotály* [*Classicus Muskateller*]

KURZBESCHREIBUNG

Ein frischer, munterer Weißwein mit einer grünlich-weißen, grünlich-gelben oder gelben Farbe und mit charakteristischem Muskateller-Duft und -Geschmack. Trockener, halbtrockener, lieblicher oder süßer Wein.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

3. *Classicus siller* [*Classicus Schillerweine*]

KURZBESCHREIBUNG

Wein aus blauen Weintrauben mit einem höheren Farbstoffgehalt als bei Roséweinen, mit einer tieferen Farbe und einem - der jeweiligen Sorte und Sortenzusammensetzung entsprechend - hellroten Farbton. Ein trockener Wein mit orangefarbenen Reflexen, vollmundigeren, herberen Aromen; im Geruch und Geschmack des Weines sind fruchtige und würzige Aromen in gleicher Weise vorhanden.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

4. *Classicus rozé [Classicus Roséweine]*

KURZBESCHREIBUNG

Frischer, munterer leichter Wein aus blauen Weintrauben, mit einer von zwiebelschalenfarben bis Rosarot reichenden Farbe, mit fruchtigen Düften und Aromen (Himbeeren, Pfirsiche, Sauerkirschen, Johannisbeeren, Erdbeeren usw.) und möglicherweise Blütenaromen sowie mit lebendigen Säuren.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,5
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. *Classicus fehér [Classicus Weißweine]*

KURZBESCHREIBUNG

Ein frischer, munterer Weißwein mit einer grünlich-weißen, grünlich-gelben oder gelben Farbe und mit einem langen Abgang. Die Rebsortenweine verfügen über verschiedene sortentypische Früchte- und sonstige Düfte und Aromen. Der Weißwein kann in den Kategorien trocken, halbtrocken, lieblich oder süß erzeugt werden.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,5
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

6. *Classicus Csillag*

KURZBESCHREIBUNG

Ein frischer, munterer trockener Weißwein mit einer grünlich-weißen, grünlich-gelben oder gelben Farbe und mit Frucht- und/oder Blumendüften sowie intensiven Fruchtaromen, dessen Komplexität sich daran ablesen lässt, dass weder der Charakter des Weins einer Rebsorte noch der Charakter der Reifung in Holzfässern zu seinem dominanten Merkmal werden darf.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11

Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

7. *Classicus vörös [Classicus Rotweine]*

KURZBESCHREIBUNG

Ein Wein, dessen Farbe von Granatrot bis Tiefrubinrot reicht, und der bei Rebsortenweinen die für die jeweilige Sorte typischen Farbtiefen und -töne aufweist. Die Düfte, Aromen, die gerundeten Säuren und der Tanningehalt hängen bei Verschnitt-Weinen von den Anteilen der einzelnen Sorten ab. Weine mit samtenem Geschmack und reichem Körper, mit Aromen von Früchten (Sauerkirschen, Himbeeren, Walnüsse, Johannisbeeren usw.) und Gewürzen (Zimt, Vanille, Schokolade, Tabak usw.); die Kategorien reichen von trocken bis süß.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

8. *Superior Bikavér*

KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um einen trockenen Verschnitt-Rotwein auf Kékfrankos-Basis und von hervorragender Qualität, der farbtiefer ist als die Egri-Classicus-Rotweine, mit einem von Granatrot bis Tiefrubinrot reichenden Farbton, mit reichen fruchtigen Düften und Aromen, wobei jedoch die Tannine nicht dominant werden dürfen. Er zeichnet sich sowohl durch Reifungsaroma als auch durch das Aroma von frischen Früchten aus. Infolge der langen Reifung in Fässern und Flaschen ist er ein voll ausgereifter, körperreicher Wein. Seine Komplexität zeigt sich auch daran, dass keine der diesem Verschnitt-Wein zugrunde liegenden Rebsorten vorherrschen darf.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,5
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

9. *Superior fehér* [*Superior Weißweine*]

KURZBESCHREIBUNG

Ein Weißwein mit einer grünlich-weißen, grünlich-gelben oder gelben Farbe, qualitativ hochwertig, entwickelt, reif und mit einem langen Geschmack, der über einen höheren Alkoholgehalt verfügt. Die Rebsortenweine sind durch verschiedene sortentypische Frucht- und sonstige Düfte und Aromen charakterisiert. Bei Verschnitt-Weinen weisen die Weine je nach Anteil der einzelnen Sorten abweichende Eigenschaften auf und haben einen vollmundigen, langen Abgang in den Kategorien trocken, halbtrocken, lieblich und süß.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

10. *Superior Csillag*

KURZBESCHREIBUNG

Ein von einer grünlich-weißen über eine grünlich-gelbe bis zu einer gelben Farbe reichender, stärker entwickelter, reiferer, intensiver, komplexer, trockener Weißwein mit einem reichhaltigen, vollwertigen Geschmack mit Frucht- und/oder Blumenaromen, bei dem keine der dem Wein zugrunde liegenden Traubensorten vorherrscht. Gelegentlich kann er durch Mineralität (einen Flurcharakter) oder durch andere spezifische Aromen gekennzeichnet sein.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

11. *Superior vörös* [*Superior Rotweine*]

KURZBESCHREIBUNG

Ein Wein mit einem tieferen Farbton als die Egri-Classicus-Rotweine, die Farbe reicht von Granatrot bis Tiefrubinrot; bei Rebsortenweinen sind sortentypische Farbtiefen und Farbtöne vorhanden. Die Düfte, Aromen, die gerundeten Säuren und der Tanningehalt hängen bei Verschnitt-Weinen von den Anteilen der einzelnen Sorten ab. Weine mit besonders ausgereiften Aromen, samtendem Geschmack und reichem Körper, die fruchtige (Sauerkirsche, Himbeeren, Walnüsse, Johannisbeeren usw.) und würzige (Zimt, Vanille, Schokolade, Tabak usw.) Aromen aufweisen und die Kategorien trocken bis süß abdecken.

- * Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

12. *Superior késői szüretelésű [Superior Spätlese]*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine weisen einen von grünlichem Weiß über grünliches Gelb bis zu Gelb reichenden Farbton auf, die Rotweine sind granatrot bis tiefrubinrot. Bei Verwendung einer einzigen Sorte sind im Wein die sortentypischen Farbtiefen, Farbtöne, Düfte und Aromen, bei Verwendung mehrerer Sorten ist auch eine Komplexität vorhanden. Im Duft wie im Aroma des Weins sind die überreifen Trauben (z. B. Rosinen) dominant, aber auch die von Edelfäule gebildeten sogenannten „Botrytis“-Aromen können vorkommen.

- * Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	33,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

13. *Grand superior Bikavér*

KURZBESCHREIBUNG

Ein körperreicher, vollmundiger Rotwein mit Farbton und Tiefe von Granatrot bis Tiefrubinrot. Aufgrund des beim Verschnitt zwingend zu verwendenden Kékfrankos unterscheidet sich dieser einzigartige trockene Rotwein von den sonstigen Rotwein-Verschnitten. In seinem Duft und Geschmack sind auch reichhaltige würzige und fruchtige Aromen vertreten. Ein Wein mit charakteristisch langem Abgang, nicht tanninbetont. In vielen Fällen sind Weine, die unter Angabe der Einzellage vermarktet werden sollen, durch einen einzigartigen Charakter (z. B. Mineralität) gekennzeichnet. Infolge der langen Reifung in Fässern und Flaschen kann er auch kräftige Reifungsaromen aufweisen. Seine Komplexität zeigt sich auch daran, dass keine der diesem Verschnitt-Wein zugrunde liegenden Rebsorten vorherrschen darf.

- * Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

14. *Grand superior fehér* [*Grand Superior Weißweine*]

KURZBESCHREIBUNG

Körperreicher, voller, opulent gereifter Weißwein, seine Farbe kann von grünlichem Weiß über grünliches Gelb bis Gelb reichen. Seine ausdrückliche Reife, sein langer Abgang und sein relativ hoher Alkoholgehalt zeugen von hoher Qualität. Die Rebsortenweine sind durch die sortentypischen Frucht- und sonstigen Düfte und Aromen charakterisiert, bei Verschnitt-Weinen haben diese vollmundigen Weine mit langem Abgang je nach Anteil der einzelnen Sorten einen jeweils unterschiedlichen Charakter in den Kategorien trocken, halbtrocken, lieblich und süß.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

15. *Grand Superior Csillag*

KURZBESCHREIBUNG

Körperreicher, üppiger trockener Weißwein. Seine Farbe kann von grünlichem Weiß über grünliches Gelb bis Gelb reichen. Infolge der ausgereiften Trauben und des Reifungsprozesses verfügt der Wein über besonders ausgereifte Düfte und Aromen. Seine Komplexität kommt dadurch zum Ausdruck, dass keine der dem jeweiligen Verschnitt-Wein zugrunde liegenden Rebsorten vorherrschen darf. Darüber hinaus verfügt der Wein über reiche Fruchtaromen und kann bisweilen eine Mineralität (Flurcharakter) aufweisen. Er zeichnet sich durch eine Üppigkeit und einen langen Abgang des Geschmacks sowie die Reifung in Holzfässern aus.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

16. *Grand superior vörös* [Grand Superior Rotweine]

KURZBESCHREIBUNG

Körperreicher, üppiger, ausgereifter Rotwein. Die Farbe kann von Granatrot bis Tiefrubinrot reichen. Die Rebsortenweine sind durch die für die jeweilige Sorte charakteristischen Farbtiefen und Farbtöne gekennzeichnet. Aufgrund der ausdrücklich lange dauernden Reifung zeichnen sich die Weine vorrangig durch die Reifearomen, durch einen reifen Duft und Geschmack, durch gereifte Tannine und abgerundete Säuren aus. Die Verschnitt-Weine haben einen vom Anteil der einzelnen Sorten abhängigen Tanningehalt, einen besonders reifen Geschmack und einen reichen Körper. Früchte (Sauerkirsche, Himbeeren, Walnüsse, Johannisbeeren usw.) und würzige Aromen (Zimt, geröstetes Holz, Vanille, Schokolade, Tabak usw.) können im Duft und Geschmack erscheinen. Dieser Wein darf in den Kategorien „trocken“ bis „süß“ in Verkehr gebracht werden.

* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Besondere önologische Verfahren*

1. Wesentliche önologische Verfahren (1)

Spezifisches önologisches Verfahren

Classicus Bikavér:

- Die Traubenmaische muss mindestens 8 Tage lang auf der Schale gegoren werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Wein muss mindestens sechs Monate lang in Holzfässern gereift werden, ausgenommen die Weine der Sorten Blauburger, Kadarka, Kékportó, Turán.
- Verschnittregeln:
- Der Verschnitt von wenigstens vier Rebsorten ist obligatorisch, wobei der Anteil pro Rebsorte jeweils 5 % überschreiten muss;
- der Anteil der Sorte Kékfrankos muss zwischen 30 % und 65 % liegen, wobei diese Sorte den höchsten Anteil am Verschnitt aufzuweisen hat;
- der Anteil der Weine der Sorten Turán und Bíborkadarka darf weder zusammen noch getrennt 10 % überschreiten.

Classicus muskotály [Classicus Muskateller]:

- Die Trauben müssen am Tag der Lese verarbeitet werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Abstich des Mosts ist obligatorisch.

— Classicus siller [Classicus Schillerweine]:

- Die Traubenmaische muss auf Schale gegoren werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen.

Classicus rozé [Classicus Roséweine] und Classicus fehér [Classicus Weißweine]:

- Die Trauben müssen am Tag der Lese verarbeitet werden;

- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Abstich des Mosts ist obligatorisch.

2. Wesentliche önologische Verfahren (2)

Spezifisches önologisches Verfahren

Classicus Csillag:

- Die Trauben müssen am Tag der Lese verarbeitet werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Abstich des Mosts ist obligatorisch.
- Verschnittregeln:
- Es sind Weine von mindestens vier Rebsorten zu verwenden, deren Anteil jeweils mehr als 5 % betragen muss;
- der Anteil des Weins einer einzigen Sorte darf 50 % nicht überschreiten;
- die Verwendung einer der Sorten Cserszegi fűszeres, Ezerfűrtű, Furmint, Gyöngyrizling, Hárslevelű, Irsai Olivér, Juhfark, Kabar, Királyleányka, Leányka, Mátrai muskotály, Mézes, Olaszrizling, Zefír, Zenit, Zengő ist obligatorisch und der Wein muss zu mindestens 50 % aus dem Verschnitt dieser Sorten bestehen;
- der Verschnittanteil der Weine der Sorten Cserszegi fűszeres, Gyöngyrizling, Irsai Olivér, Mátrai muskotály, Ottonel muskotály, Sárga muskotály und Zefír darf weder getrennt noch zusammen 30 % überschreiten.

Classicus vörös [Classicus Rotweine]:

- Die Traubenmaische muss auf Schale gegoren werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen.

3. Wesentliche önologische Verfahren (3)

Spezifisches önologisches Verfahren

Superior Bikavér:

- Die Traubenmaische muss mindestens 14 Tage lang auf der Schale gegoren werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Wein muss mindestens 12 Monate lang in Holzfässern gereift werden.
- Verschnittregeln:
- Es sind Weine von mindestens vier Rebsorten zu verwenden, deren Anteil jeweils mehr als 5 % betragen muss;
- der Anteil der Sorte Kékfrankos muss zwischen 30 % und 65 % liegen, wobei diese Sorte den höchsten Anteil am Verschnitt aufzuweisen hat;
- der Anteil des Weins der Sorte Turán darf 10 % nicht überschreiten.

Superior fehér [Superior Weißweine]:

- Die Trauben müssen am Tag der Lese verarbeitet werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Abstich des Mosts ist obligatorisch.

Superior Csillag:

- Die Trauben müssen am Tag der Lese verarbeitet werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Abstich des Mosts ist obligatorisch.
- Verschnittregeln:
- Es sind Weine von mindestens vier Rebsorten zu verwenden, deren Anteil jeweils mehr als 5 % betragen muss;
- der Anteil des Weins einer einzigen Sorte darf 50 % nicht überschreiten;

- die Verwendung einer der Sorten Cserszegi fűszeres, Ezerfűrtű, Furmint, Gyöngyrizling, Hárslevelű, Irsai Olivér, Juhfark, Kabar, Királyleányka, Leányka, Mátrai muskotály, Mézes, Olaszrizling, Zefír, Zenit, Zengő ist obligatorisch und der Wein muss zu mindestens 50 % aus dem Verschnitt dieser Sorten bestehen;
- der Verschnittanteil der Weine der Sorten Cserszegi fűszeres, Gyöngyrizling, Irsai Olivér, Mátrai muskotály, Ottonel muskotály, Sárga muskotály und Zefír darf weder getrennt noch zusammen 30 % überschreiten.

4. Wesentliche önologische Verfahren (4)

Spezifisches önologisches Verfahren

Superior vörös [Superior Rotweine]:

- Die Traubenmaische muss auf Schale gegoren werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen.

Superior késői szüretelésű [Superior Spätlese]:

- Die Trauben müssen am Tag der Lese verarbeitet werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Abstich des Mosts ist obligatorisch.

Grand Superior Bikavér:

- Die Traubenmaische muss mindestens 14 Tage lang auf der Schale gegoren werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Wein muss mindestens 12 Monate lang in Holzfässern gereift werden.
- Verschnittregeln:
 - Es sind Weine von mindestens vier Rebsorten zu verwenden, deren Anteil jeweils mehr als 5 % betragen muss;
 - der Anteil der Sorte Kékfrankos muss zwischen 30 % und 65 % liegen, wobei diese Sorte den höchsten Anteil am Verschnitt aufzuweisen hat;
 - der Anteil des Weins der Sorte Turán darf 10 % nicht überschreiten.

Grand superior fehér [Grand Superior Weißweine]:

- Die Trauben müssen am Tag der Lese verarbeitet werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Abstich des Mosts ist obligatorisch;
- Reifung von mindestens sechs Monaten.

Grand superior vörös [Grand Superior Rotweine]:

- Die Traubenmaische muss auf Schale gegoren werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;

5. Wesentliche önologische Verfahren (5)

Spezifisches önologisches Verfahren

Grand Superior Csillag:

- Die Trauben müssen am Tag der Lese verarbeitet werden;
- die Kelterung darf nur mit abgestufter Pressung erfolgen;
- der Abstich des Mosts ist obligatorisch;
- Reifung von mindestens sechs Monaten.
- Verschnittregeln:
 - Es sind Weine von mindestens vier Rebsorten zu verwenden, deren Anteil jeweils mehr als 5 % betragen muss;
 - der Anteil des Weins einer einzigen Sorte darf 50 % nicht überschreiten;

- die Verwendung einer der Sorten Cserszegi fűszeres, Ezerfűtű, Furmint, Gyöngyrizling, Hárslevelű, Irsai Olivér, Juhfark, Kabar, Királyleányka, Leányka, Mátrai muskotály, Mézes, Olaszrizling, Zefír, Zenit, Zengő ist obligatorisch und der Wein muss zu mindestens 50 % aus dem Verschnitt dieser Sorten bestehen;
- der Verschnittanteil der Weine der Sorten Cserszegi fűszeres, Gyöngyrizling, Irsai Olivér, Mátrai muskotály, Ottonel muskotály, Sárga muskotály und Zefír darf weder getrennt noch zusammen 30 % überschreiten.

6. Nicht zugelassene önologische Verfahren (außerhalb der geltenden Rechtsnormen)

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Süßung von Weinen:

- Classicus Bikavér
- Classicus Csillag
- sämtliche Superior und Grand Superior Weine

Superior késői szüretelésű [Superior Spätlese] und Grand Superior Csillag:

- Verwendung von Eichenholzstücken;
- Umkehrosmose;
- teilweise Korrektur des Alkoholgehalts des Weines.

7. Vorschriften für die Traubenerzeugung (1)

Anbauverfahren

Vorschriften zur Reberziehung:

- a) Für am 1. August 2010 bereits bestehende Rebflächen (Classicus, Superior- und Grand-Superior-Weine): Unabhängig von der Erziehungsform dürfen - zur Erzeugung von Classicus-, Superior- und Grand-Superior-Weinen geeignete - Trauben geschützten Ursprungs von allen Rebstöcken geerntet werden, solange die Rebfläche besteht.
- b) Für nach dem 1. August 2010 angelegte Rebflächen (Classicus-, Superior- und Grand-Superior-Weine):
 - i) Guyot,
 - ii) mittelhoher Kordon,
 - iii) niedriger Kordon,
 - iv) Schirmerziehung,
 - v) Fächererziehung,
 - vi) Kopferziehung,
 - vii) Gobeleterziehung.

Vorschriften zur Pflanzdichte der Reben:

- a) Für am 1. August 2010 bereits bestehende Rebflächen: Unabhängig von der Pflanzdichte dürfen — zur Erzeugung von Classicus-, Superior- und Grand-Superior-Weinen geeignete — Trauben geschützten Ursprungs von allen Rebflächen geerntet werden, solange die Rebfläche besteht.
- b) Für nach dem 1. August 2010 angelegte Rebflächen (Classicus-Weine):
 - i) Pflanzdichte mindestens 3 700 Rebstöcke/ha,
 - ii) mindestens 0,8 m Abstand zwischen den Rebstöcken.
- c) Für nach dem 1. August 2010 angelegte Rebflächen (Superior- und Grand-Superior-Weine):
 - i) Pflanzdichte: mindestens 4 000 Rebstöcke/ha;
 - ii) mindestens 0,8 m Abstand zwischen den Rebstöcken.

3. Weinlesemodus: maschinelle oder manuelle Lese

4. Festsetzung des Lesezeitpunkts: Der Vorsitzende des Rates der Weinberggemeinde stellt fest, wann die Trauben der jeweiligen Sorte reif sind; daraufhin wird festgesetzt, an welchem Tag mit der Lese begonnen wird.

8. Qualität der Trauben (Mindestzuckergehalt, ausgedrückt als potenzieller Alkoholgehalt) (1)

Anbauverfahren

Classicus Bikavér:

- 10,60 Vol.-% (17° KMW): Bíbor kadarka, Blauburger, Kadarka, Kékfrankos, Kékoportó, Turán, Zweigelt
- 12,08 Vol.-% (19° KMW): Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Menoire, Merlot, Pinot Noir, Syrah

Classicus muskotály [Classicus Muskateller]:

- 9,83 Vol.-% (16° KMW): Chasselas, Csaba gyöngye, Cserszegi Fűszeres, Ezerfürtű, Hamburgi muskotály, Irsai Olivér, Mátrai muskotály, Ottonel muskotály, Sárga muskotály
- 10,57 % Vol.-% (17° KMW): Bouvier, Chardonnay, Furmint, Gyöngyrizling, Hárslevelű, Juhfark, Kabar, Kerner, Királyleányka, Leányka, Mézes, Olaszrizling, Pinot blanc, Rajnai rizling, Rizlingszilváni, Sauvignon, Szürkebarát, Tramini, Viognier, Zefír, Zenit, Zengő, Zöldszilváni, Zöld veltelíni

Classicus siller [Classicus Schillerweine]:

- 10,60 Vol.-% (17° KMW): Alibernet, Bíborkadarka, Blauburger, Cabernet dorsa, Cabernet franc, Cabernet sauvignon, Csókaszó, Kadarka, Kármin, Kékfrankos, Kékoportó, Merlot, Pinot noir, Syrah, Turán, Zweigelt

Classicus rozé [Classicus Roséweine]:

- 10,60 Vol.-% (17° KMW): Alibernet, Bíborkadarka, Blauburger, Cabernet dorsa, Cabernet franc, Cabernet sauvignon, Csókaszó, Kadarka, Kármin, Kékfrankos, Kékoportó, Menoire, Merlot, Pinot noir, Syrah, Turán, Zweigelt

9. Qualität der Trauben (Mindestzuckergehalt, ausgedrückt als potenzieller Alkoholgehalt) (2)

Anbauverfahren

Anbauverfahren

Classicus fehér [Classicus Weißweine]:

- 9,83 Vol.-% (16° KMW): Chasselas, Cserszegi Fűszeres, Ezerfürtű, Irsai Olivér, Mátrai muskotály, Ottonel muskotály, Sárga muskotály, Kadarka
- 10,60 Vol.-% (17° KMW): Bouvier, Chardonnay, Furmint, Gyöngyrizling, Hárslevelű, Juhfark, Kabar, Kerner, Királyleányka, Leányka, Mézes, Olaszrizling, Pinot blanc, Rajnai rizling, Rizlingszilváni, Sauvignon, Szürkebarát, Tramini, Viognier, Zefír, Zenit, Zengő, Zöldszilváni, Zöld veltelíni

Classicus Csillag:

- 9,83 Vol.-% (16° KMW) Chasselas, Cserszegi Fűszeres, Ezerfürtű, Chasselas, Irsai Olivér Mátrai muskotály Ottonel muskotály Sárga muskotály
- 10,57 % vol, (17° KMW), Bouvier, Chardonnay, Furmint, Gyöngyrizling, Hárslevelű, Juhfark, Kabar, Kerner, Királyleányka, Leányka, Mézes, Olaszrizling, Pinot blanc, Rajnai rizling, Rizlingszilváni, Sauvignon, Szürkebarát, Tramini Viognier, Zefír, Zenit, Zengő, Zöldszilváni, Zöldvltelíni

Classicus vörös [Classicus Rotweine]:

- 10,60 Vol.-% (17° KMW): Alibernet, Bíborkadarka, Blauburger, Csókaszó, Kadarka, Kármin, Kékfrankos, Kékoportó, Turán, Zweigelt
- 12,08 Vol.-% (19° KMW): Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Menoire, Merlot, Pinot Noir, Syrah

Für alle Superior- und Grand-Superior-Weine:

- 12,83 Vol.-% (20° KMW) für alle Rebsorten

5.2. Höchsterträge

1. Classicus-Weine

100 Hektoliter pro Hektar

2. für Classicus-Weine — manuelle Lese
13 600 kg Trauben je Hektar
3. für Classicus-Weine — maschinelle Lese
13 100 kg Trauben pro Hektar
4. für Superior-Weine
60 Hektoliter pro Hektar
5. für Superior-Weine — manuelle Lese
8 100 kg Trauben je Hektar
6. für Superior-Weine — maschinelle Lese
7 800 kg Trauben je Hektar
7. Grand-Superior-Weine
35 Hektoliter pro Hektar
8. Grand-Superior-Weine — manuelle Lese
6 000 kg Trauben je Hektar
9. Grand-Superior-Weine — maschinelle Lese
5 600 kg Trauben je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

1. CLASSICUS-WEINE:

Die Gebiete der Gemeinden Aldebrő, Andornaktálya, Demjén, Eger, Egerbakta, Egerszalók, Egerszólát, Feldebrő, Felsőtárkány, Kerecsend, Maklár, Nagytálya, Noszvaj, Novaj, Ostoros, Szomolya, Tarnaszentmária, Tófalú und Verpelét, die gemäß dem Weinbaukataster in die Klassen I und II eingestuft sind.

2. SUPERIOR- UND GRAND-SUPERIOR-WEINE:

Die Gebiete der Gemeinden Aldebrő, Andornaktálya, Demjén, Eger, Egerbakta, Egerszalók, Egerszólát, Feldebrő, Felsőtárkány, Kerecsend, Maklár, Nagytálya, Noszvaj, Novaj, Ostoros, Szomolya, Tarnaszentmária, Tófalú und Verpelét, die gemäß dem Weinbaukataster in die Klassen I und II/1 eingestuft sind.

7. Wichtigste Rebsorte(n)

alibernet

blauburger

bouvier

bíbor kadarka

cabernet franc - cabernet

cabernet franc - carbonet

cabernet franc - carmenet

cabernet franc - gros cabernet

cabernet franc - gros vidur

cabernet franc - kaberne fran

cabernet sauvignon

chardonnay - chardonnay blanc

chardonnay - kereklevelű

chardonnay - morillon blanc

chardonnay - ronci bilé

chasselas - chasselas blanc

chasselas - chasselas dorato
chasselas - chasselas doré
chasselas - chrupka belia
chasselas - fehér fábiánszőlő
chasselas - fehér gyöngyszőlő
chasselas - fendant blanc
chasselas - sasza belaja
chasselas - weisser gutedel
cserszegi fűszeres
csókaszőlő
ezerfürtű
furmint - furmint bianco
furmint - moslavac bijeli
furmint - mosler
furmint - posipel
furmint - som
furmint - szigeti
furmint - zapfner
gyöngyrizling
hamburgi muskotály - mizket hamburgszki
hamburgi muskotály - moscato d'Amburgo
hamburgi muskotály - muscat de hambourg
hamburgi muskotály - muscat de hamburg
hamburgi muskotály - muszat gamburgszkij
hárslevelű - feuilles de tilleul
hárslevelű - garszleveljü
hárslevelű - lindeblättrige
hárslevelű - lipovina
irsai olivér - irsai
irsai olivér - muskat olivér
irsai olivér - zolotis
irsai olivér - zolotisztüj rannüj
juhfark - fehérboros
juhfark - lämmerschwanz
juhfark - mohácsi
juhfark - tarpai
kabar
kadarka - csetereska
kadarka - fekete budai
kadarka - gamza
kadarka - jenei fekete
kadarka - kadar
kadarka - kadarka negra
kadarka - negru moale

kadarka - szkadarka
kadarka - törökszőlő
kerner
királyleányka - dánosi leányka
királyleányka - erdei sárga
királyleányka - feteasca regale
királyleányka - galbena de ardeal
királyleányka - königliche mädchentraube
királyleányka - königstochter
királyleányka - little princess
kármin
kékfrankos - blauer lemlberger
kékfrankos - blauer limberger
kékfrankos - blaufränkisch
kékfrankos - limberger
kékfrankos - moravka
kékoportó - blauer portugieser
kékoportó - modry portugal
kékoportó - portugais bleu
kékoportó - portugalske modré
kékoportó - portugizer
leányka - dievcenske hrozno
leányka - feteasca alba
leányka - leányszőlő
leányka - mädchentraube
menoire
merlot
mátrai muskotály
mézes
olasz rizling - grasevina
olasz rizling - nemes rizling
olasz rizling - olaszrizling
olasz rizling - riesling italien
olasz rizling - risling vlassky
olasz rizling - taljanska grasevina
olasz rizling - welschrieslig
ottonel muskotály - miszket otonel
ottonel muskotály - muscat otonel
ottonel muskotály - muskat otonel
pinot blanc - fehér burgundi
pinot blanc - pinot beluj
pinot blanc - pinot bianco
pinot blanc - weissburgunder
pinot noir - blauer burgunder

pinot noir - kisburgundi kék
pinot noir - kék burgundi
pinot noir - kék rulandi
pinot noir - pignula
pinot noir - pino csernúj
pinot noir - pinot cernii
pinot noir - pinot nero
pinot noir - pinot tinta
pinot noir - rulandski modre
pinot noir - savagnin noir
pinot noir - spätburgunder
rajnai rizling - johannisberger
rajnai rizling - rheinriesling
rajnai rizling - rhine riesling
rajnai rizling - riesling
rajnai rizling - riesling blanc
rajnai rizling - weisser riesling
rizlingszilváni - müller thurgau
rizlingszilváni - müller thurgau bijeli
rizlingszilváni - müller thurgau blanc
rizlingszilváni - rivaner
rizlingszilváni - rizvanac
sauvignon - sauvignon bianco
sauvignon - sauvignon bijeli
sauvignon - sauvignon blanc
sauvignon - sovinjon
syrah - blauer syrah
syrah - marsanne noir
syrah - serine noir
syrah - shiraz
syrah - sirac
szürkebarát - auvergans gris
szürkebarát - grauburgunder
szürkebarát - graumönch
szürkebarát - pinot grigio
szürkebarát - pinot gris
szürkebarát - ruländer
sárga muskotály - moscato bianco
sárga muskotály - muscat blanc
sárga muskotály - muscat bélüj
sárga muskotály - muscat de frontignan
sárga muskotály - muscat de lunel
sárga muskotály - muscat lunel
sárga muskotály - muscat sylvaner

sárga muskotály - muscat zlyt
sárga muskotály - muskat weisser
sárga muskotály - weiler
sárga muskotály - weisser
tramini - gewürtztraminer
tramini - roter traminer
tramini - savagnin rose
tramini - tramin červené
tramini - traminer
tramini - traminer rosso
viognier
zefír
zengő
zenit
zweigelt - blauer zweigeltrebe
zweigelt - rotburger
zweigelt - zweigeltrebe
zöld szagos - decsi szagos
zöld szagos - zöld muskotály
zöld szilváni - grüner sylvaner
zöld szilváni - silvanec zeleni
zöld szilváni - sylvánske zelené
zöld veltelíni - grüner muskateller
zöld veltelíni - grüner veltliner
zöld veltelíni - veltlinské zelené
zöld veltelíni - zöldveltelíni

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Wein (1)

1. Beschreibung des abgegrenzten Gebiets

Natürliche Faktoren

Eger liegt zwischen dem Mátra- und dem Bükk-Gebirge auf der Schnittstelle zwischen dem Nördlichen Ungarischen Mittelgebirge und der Großen Ungarischen Tiefebene, in einer Höhe von 160 bis 180 m über dem Meeresspiegel. In östlicher und westlicher Richtung ist das Tal von Eger durch Hügel von 200 m bis 300 m Höhe begrenzt.

Nordöstlich der Stadt befindet sich der imposante Nagy-Eged-Berg, dessen Höhe 500 m überschreitet. Der Nagy-Eged-Berg erstreckt sich in ost-westlicher Richtung und einer seiner Hänge hat somit eine Südlage.

Bodentypen der Weinbauregion Eger

Der Boden der Weinbaugebiete, die unter die Bezeichnung „Eger“ fallen, besteht - mit Ausnahme der in der Gemarkung der Gemeinden Verpelét, Feldebrő, Aldebrő, Tófalú befindlichen Schwemmsandböden - aus brauner Walderde (Ramannsche Braunerde, Tschernosem, Luvisol, erodiert) auf Rhyolith-Tuffgestein vulkanischen Ursprungs. Mit einer oder zwei Ausnahmen befinden sich die Rebplantagen auf Hochebenen und sanften, nach Süden, Westen oder Osten hin gelegenen Flachhängen. Von diesen zeichnen sich der Nagy-Eged-Berg mit seinen braunen Waldböden auf der Grundlage von Meeres-Kalksteinsedimenten und der im Wesentlichen aus Andesit bestehende Mész-Berg ab.

Die Eignung des Bodens für Rebplantungen wird durch die günstige Topografie der Gemarkung der Stadt weiter verstärkt. Die Trauben wurden auf den Süd- und Südwesthängen der Berge und Hügel, den sogenannten „verő“, angepflanzt. Der 47-Jahres-Durchschnitt der typischen meteorologischen Daten des Weinbaugebiets ergibt folgende Werte: mittlere Jahrestemperatur von 10,65 °C, durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge: 592,6 mm, Sonnenstunden im Jahresdurchschnitt: 1 964 Stunden. In den derzeit geltenden Rechtsvorschriften sind die für die Anpflanzung von Reben geeigneten Flächen in die Klassen I und II des Weinbaukatasters eingestuft. In der Weinregion Eger gibt es 18 431 ha zur Klasse I und 3 914 ha zur Klasse II gehörende für Rebplantungen geeignete Flächen. Insgesamt: 22 345 ha.

Menschliche Faktoren

Das Erscheinen der Trauben im Gebiet von Eger und der Rebbau im Mittelalter

Am Hang des Kis-Eged-Berges wurde ein 30 Millionen Jahre altes versteinertes Ur-Weinblatt - „Vitis Hungarica“ - entdeckt, das jedoch in keinem Zusammenhang zum heutigen Weinbau steht. Aus archäologischen Befunden geht hervor, dass Eger und seine Umgebung ab dem 10. Jahrhundert bewohnt waren und am Anfang des 11. Jahrhunderts im damaligen Ungarn bereits eine Siedlung von ansehnlicher Größe darstellten. Laut einer Urkunde des Königs Béla IV. aus dem Jahre 1261 hat der erste ungarische König, Stephan I., der Heilige, den Weinzehnten des Tals von Eger dem Bistum Eger geschenkt. Durch den Mongolensturm im Jahre 1241 wurde die Bevölkerung stark dezimiert; der Arbeitskräftemangel veranlasste Béla IV., Siedler ins Land zu holen. Wahrscheinlich zu dieser Zeit kamen nach Eger die Wallonen, die Bewohner der „Olasz utca“, sowie die wallonischen Siedler des nahe Eger liegenden Dorfes Tállya, die hier die französische Methode der Reberziehung und der Lagerung des Weins in Fässern eingeführt haben.

Die Errichtung der ersten Weinkeller ist wohl mit den kirchlichen Institutionen verknüpft, und in den ältesten Kellern dürfte der in Form von Wein erhobene „Zehnte“ gelagert worden sein. Die Weinerzeugung von Eger ist schon seit Jahrhunderten berühmt.

Die Weinerzeugung von Eger ist schon seit Jahrhunderten berühmt. Zahlreiche Kupferstiche mit ungarischer Thematik sind von Gáspár Boutatts, Zeichner und Kupferstecher aus den Niederlanden, bekannt; in seiner 1688 in Antwerpen veröffentlichten „Description exacte des Royaumes de Hongrie“ ist u. a. eine Ansicht von „Erlau“ (Eger) zu finden. Aus noch früherer Zeit ist ein Kupferstich von Eger (Agria vulgo Erla), dieser die Türken bekämpfenden Weinstadt, überliefert, der 1617 von G. Hoefnagel veröffentlicht wurde. Auf beiden Kupferstichen brüstet sich die Stadt mit ihrer berühmten Burg und ihren Weinbergen.

Die Quellen deuten darauf hin, dass der Weinbau im 17. Jahrhundert einen wesentlichen Wandel durchgemacht hat. Neben den bis dahin vorherrschenden weißen Trauben wurden verstärkt auch rote Trauben angebaut.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Winzer von Eger zur Bewirtschaftung der schweren gebundenen Böden einen spezifischen Hackentyp, die Erlauer Hacke („egri kapa“), gefertigt haben. Als Maßeinheit wurde das „egri akó“ (rund 200 Liter) verwendet. Der gewünschte Säuregehalt und die angestrebte lange Haltbarkeit der Weine erforderten eine längere Reifung in Holzfässern. Die Winzer ließen ihre Weine in großen Fässern reifen, und zwar in den Kellern und Kellersystemen unter der Stadt, die im Rhyolith-Tuffgestein ausgebaut worden waren und den Weinen ein natürliches Kellerklima (Reifungsklima) boten.

Klassifizierung der Rebflächen in der Vergangenheit

Die erste Blütezeit der Reb- und Weinerzeugung von Eger fiel in das 15.-16. Jahrhundert und eine wahre Renaissance erlebte diese im 18. Jahrhundert. Aus den Jahren 1760 und 1789 sind Dokumente erhalten geblieben, die Angaben zur Qualität der einzelnen Rebflächen enthalten. Im Jahre 1760 wurden die Trauben drei Klassen zugeordnet, und zwar aufgrund der Bodenqualität, der Neigung der Fläche, der Anzahl der Sonnenstunden usw. Fast 50 % der Trauben waren Trauben erster Klasse.

Im Jahr 1789 wurden die Trauben von Eger in sechs Klassen eingeteilt (landesweit gab es acht Klassen, die den letzten beiden Klassen zugeordneten Trauben kamen jedoch in der Gemarkung der Stadt nicht vor). Die Klassifizierungsgrundsätze waren ähnlich wie 1760, mit dem Unterschied, dass auch die zur Erzeugung von Aszú-Weinen (Weinen aus botrytisierten Trauben) geeigneten ausgezeichneten Trauben der ersten Klasse zugeordnet wurden.

Eger verfügte schon seit dem 18. Jahrhundert über Weinbergregeln, für deren Einhaltung die Bergrichter sorgten, die im Übrigen der Aufsicht des Magistrats unterstanden.

8.2. Wein (2)

1. Beschreibung des abgegrenzten Gebiets (Fortsetzung)

Erzeugte Rebsorten und daraus erzeugte Weine

In dieser Region war bis zur Einführung der Kadarka (15. Jahrhundert), die von den infolge der türkischen Eroberung aus ihrer Heimat vertriebenen Serben nach Eger gebracht wurde, nur der Anbau weißer Rebsorten üblich. Die Serben brachten nicht nur die Sorte, sondern auch die Verfahren zur Rotweinherstellung mit. In der Staatlichen Weinakademie zu Buda konnten aus dem Komitat Heves nicht weniger als 56 Traubensorten gesammelt werden. Nur in den Komitaten Pest und Baranya gab es noch mehr Traubensorten. Vor der Reblausplage waren die meistgepflanzten Trauben Lúdtalpú und Kereklevelű. Im Jahre 1859 wurde in der Fachpresse die Notwendigkeit einer ausreichenden Verbreitung weiterer „Arten“ neben Kadarka hervorgehoben und dabei auf die gute Weinfärbungsfähigkeit von Oporto und schwarzem Muskateller hingewiesen.

Der Name der dunkelroten Egri-Weinsorte Bikavér erscheint erstmals in einem Buch der Redewendungen aus dem Jahre 1851: „Als bikavér wird der starke Rotwein, beispielsweise der von Eger, bezeichnet.“ Nach der Reblausplage wurde – gemeinsam mit der Winzerakademie – die Niederlassung Eger des Instituts für Rebsortenkunde errichtet, um die Bedeutung der Trauben- und Weinerzeugung in Eger zu betonen; diese Einrichtung entwickelte sich zu einem der wichtigsten ungarischen Forschungsinstitute in den Bereichen Resistenzzucht, Sortenwertforschung, Bewertung der Erzeugungsgebiete (Flure) sowie Erforschung von Weinbautechnologien, insbesondere im Bereich Rotwein.

Schutz der Ursprungsbezeichnung „Eger“

Die Bedeutung der Egri-Weine und des Schutzes ihres Marktes wird dadurch unterstrichen, dass die Ursprungsbezeichnung EGER (ERLAU), EGRI (ERLAUER) am 15. September 1970 aufgrund des Lissabonner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung in der Warenklasse 33, Wein, registriert wurde.

2. Beschreibung der Weine

Die Weinregion eignet sich zur Erzeugung sowohl leichter Weißweine mit einem langen Abgang als auch schwerer, körperreicher, üppiger Weißweine. Charakteristisch für diese Weine sind die reiche Aromawelt und die Mineralität sowie die Tatsache, dass sie einen größeren Säurereichtum aufweisen als die in den südlich von Eger liegenden Weinbaugebieten erzeugten Weine.

In der Weinregion werden außerdem Roséweine mit einem reichen Geschmack und einer für ungarische Verhältnisse überdurchschnittlichen Haltbarkeitsdauer sowie Schillerweine mit Aromen von frischen wie auch von reifen Früchten erzeugt.

Die Rotweine weisen einen relativ niedrigen Tanningehalt auf und eignen sich aufgrund ihrer Lage nahe der nördlichen Grenze der Trauben- und Weinerzeugung und der Berg- und Talbrisen auch zur langfristigen Reifung. Sie weisen einen gewissen Säuregehalt, einen langen Abgang sowie einen kräftigen Geschmack nach Früchten und Gewürzen auf.

Die Verwendung einer großen Zahl von Sorten war schon immer ein Merkmal der Weinregion, das dazu geführt hat, dass das Weinbaugebiet die Heimat von Verschnittweinen, insbesondere Egri Bikavér, ist.

3. Erläuterung und Nachweis des kausalen Zusammenhangs

Die allgemeinen klimatischen Bedingungen der Weinregion sind primär durch die Nähe des Bükk-Gebirges geprägt. Es bietet Schutz vor den Winterfrösten, und nach den warmen Sommer- und Herbsttagen sorgen die der Bergbrise zu verdankenden kühlen Nächte dafür, dass die feinen, eleganten Säuren und die primären Fruchtaromen in den Trauben erhalten bleiben. Deshalb haben die Egri-Weine im Allgemeinen elegante Säuren und einen langen Abgang. Dank des guten Wassergleichgewichts der Böden der Region Eger und der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 600 mm wachsen die Trauben in ausgewogener Weise und ohne Stresswirkungen. Infolgedessen entsteht in diesen Weinen keine auf einen Wassermangel zurückzuführende unreife Säure.

Die Vielzahl der klimatischen Bedingungen und der Bodenzusammensetzungen der Region Eger führt zu erheblichen Unterschieden in Bezug auf Alkoholgehalt, Säuregehalt und Aroma der Weine der einzelnen Flure, insbesondere in den „schwächeren“ Jahrgängen. Die am Forschungsinstitut für Rebe und Wein in Eger durchgeführten Versuche haben gezeigt, dass sich die Lage der Erzeugungsgebiete und ihre Exposition in erster Linie auf den Alkoholgehalt und die Filtration von Weinen auswirken, und dass die Zusammensetzung des Bodens in der feinen Aromazusammensetzung eine größere Rolle spielt. Dementsprechend ermöglichen einzelne Flure mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften die Erzeugung einzigartiger Weine mit unterschiedlichem Charakter. So sind z. B. die Weine, die auf Böden mit einer dünneren Deckschicht vulkanischer Herkunft erzeugt werden, mineralischer; die Weine, die auf tiefen Oberböden mit hohem Tongehalt erzeugt werden, sind körperreicher, und die Weine der Sandböden von Debrő werden aufgrund der raschen Erwärmung des Bodens feuriger.

Die Traditionen und die klimatische Vielfalt erfordern und rechtfertigen, dass in der Weinregion eine große Zahl von Rebsorten angebaut und eine große Vielfalt von Weinsorten hergestellt werden. Die klimatischen und pedologischen Bedingungen des abgegrenzten Erzeugungsgebiets von Eger ermöglichen den Erzeugern in diesem Gebiet, im Vergleich zu anderen Weinregionen eine Vielzahl von Weintypen in ausgezeichneter Qualität zu erzeugen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften (1)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

Beschreibung der Bedingung:

- a) Anstelle der Bezeichnung „oltalom alatt álló eredetmegjelölés“ („geschützte Ursprungsbezeichnung“) darf auch der traditionelle Begriff für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung verwendet werden, und zwar in der Form „védett eredetű Classicus bor“ „Classicus-Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ bzw. „védett eredetű superior bor“ „Superior-Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ bzw. „védett eredetű grand superior bor“ „Grand-Superior-Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“.
- b) Der Rebsortename, der traditionelle Begriff, andere Beschränkungen unterliegende Begriffe und Begriffe, die sich auf die Farbe des Weins beziehen, dürfen auf dem Etikett erscheinen, sofern die Schriftart, die Buchstabengröße bzw. die Farbe der Buchstaben nicht größer bzw. prägnanter sind als die bei der Ursprungsbezeichnung verwendeten.
- c) Bei Superior-Weinen wird der Name des Weines* um die Bezeichnung „Superior“, im Fall von Grand-Superior-Weinen um die Bezeichnung „Grand Superior“ ergänzt, die im Anschluss an die Ursprungsbezeichnung in derselben Schriftart und Schriftgröße auf dem Etikett anzubringen ist. Wird die Einzellage angegeben, so ist in jedem Sichtfeld, in dem die Einzellage genannt wird, die Klassifikationsebene und der Namen der Gemeinde anzugeben.
- d) Die traditionelle Bezeichnung „Bikavér“ darf nur für Weine verwendet werden, die aus den in den folgenden Gebieten gelesenen Trauben hergestellt wurden: Andornaktálya, Demjén, Eger, Egerbakta, Egerszalók, Egerszólát, Felsőtárkány, Kerecsend, Maklár, Nagytálya, Noszvaj, Novaj, Ostoros, és Szomolya — I. und II. Klasse des Weinbaukatasters; die Einzellagen Cinege, Közép-bérc, Ördöngös, Öreg-hegy, Padok, Szirák der Gemeinde Verpelét sowie die Einzellage Dobi tető der Gemeinde Tarnaszentmária.

Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften (2)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

- a) Die traditionelle Bezeichnung „bikavér“ darf auf dem Etikett nur unmittelbar nach der Bezeichnung „Egri“ der Ursprungsbezeichnung „Eger/Egri“ in derselben Zeile und in derselben Schriftart und Schriftgröße angeführt werden.
- b) Eine Stiergestalt, ein Stierkopf oder ein – eine daran erinnernde Figur darstellendes – Bild sowie das Wort „bikavér“ in einer Fremdsprache oder ein darauf hinweisender ungarischer oder fremdsprachiger Ausdruck darf nur auf dem Etikett oder der Flasche der Weine Egri Bikavér, Egri Bikavér Superior und Egri Bikavér Grand Superior verwendet werden. Eine Ausnahme bildet die auf dem Logo der Weinregion Eger befindliche, auf einen Stierkopf hinweisende Abbildung.
- c) Ein Stern von beliebiger Größe und Gestalt oder ein – eine daran erinnernde Figur darstellendes – Bild sowie das Wort „csillag“ in einer Fremdsprache oder ein auf den Stern hinweisender ungarischer oder fremdsprachiger Ausdruck darf ausschließlich auf dem Etikett oder der Flasche der Weine Egri Csillag, Egri Csillag Superior und Egri Csillag Grand Superior verwendet werden.
- d) Die Anführung des Rebsortennamens ist im Fall eines Verschnitts nur zulässig, wenn der Anteil jeder an dem Verschnitt beteiligten Sorte einzeln wenigstens 5 % beträgt. In diesem Fall darf der Rebsortename nur in Schriftzeichen angegeben werden, die ein Fünftel der für die Angabe der Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftgröße nicht überschreiten.

Die Angabe des Jahrgangs ist obligatorisch.

- e) Bei den Grand-Superior-Weinen ist die Angabe der Einzellage obligatorisch.

Namen der anzugebenden kleineren geografischen Einheiten und Vorschriften zu ihrer Abgrenzung und Angabe (1)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

- a) Gemeinden:

- i) Bei Classicus-, Superior- und Grand-Superior-Weinen, für alle Weintypen;
- ii) Ursprungsidentität: mindestens 85 %;
- iii) anzugebende Gemeindepnamen: Aldebrő, Andornaktálya, Demjén, Eger, Egerbakta, Egerszalók, Egerszólát, Feldebrő, Felsőtárkány, Kerecsend, Maklár, Nagytálya, Noszvaj, Novaj, Ostoros, Szomolya, Tarnaszentmária, Tófalú, Verpelét.

- b) Das Verhältnis zwischen kleineren geografischen Einheiten und Marken: Auf Weinbauerzeugnisse, die eine zum Teil oder vollständig aus dem Namen einer kleineren geografischen Einheit oder der Bezeichnung für ein geografisches Gebiet Ungarns bestehende eingetragene Marke bzw. eine vor dem 11. Mai 2002 durch Verwendung erworbene Marke aufweisen, müssen die Vorschriften über den Ursprung der für die Weinherstellung verwendeten Trauben nicht angewendet werden.

- c) Einzellagen

- i) nur auf den Grand-Superior-Weinen;
- ii) Ursprungsidentität: mindestens 95 %;
- iii) auf den Etiketten muss auch der Name der Gemeinde der Weinregion angegeben werden;
- iv) Namen der Einzellagen:
 - Aldebrő: Káli-völgy, Poharas-dűlő, Sík-hegy, Szent Donát-dűlő, Uraké;
 - Andornaktálya: Bánya-tető, Cserje, Cserjés-lápa, Dezerta, Felső-rétre járó, Felső-tábla, Gesztenyési-dűlő, Kerek-szilvás, Kétágú-dűlő, Kis-hegy, Málnás, Marinka, Mocsáry, Nagy-parlag, Nagy-völgy, Parti-dűlő, Pesti, Pünkösöd-tető, Rózsa-hegy, Schwarcz, Szállás-völgy, Szél-hegy, Zúgó-part;
 - Demjén: Bodzás-tető, Farkas-hegy, Hangács, Nyitra, Pünkösöd-tető, Szőlőhegy, Varjasi-dűlő.

Namen der anzugebenden kleineren geografischen Einheiten, Vorschriften zu ihrer Abgrenzung und Angabe (2)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

- iv) Namen der Einzellagen (Fortsetzung):

- Eger: Almagyar, Afrika, Agárdi, Almár-völgy, Bajusz, Bajusz-völgy, Bánya-tető, Békési, Benke-lápa, Birka, Braun-völgy, Cigléd, Cinege, Déllés, Dobrányi, Donát, Érseki, Erzsébet-völgy, Fehér-hegy, Felső-galagonyás, Fertő, Gőzmalmos, Grőber, Grőber-völgy, Gyilkos, Hajdú-hegy, Hergyimó, Kerékkötő, Kis-Eged, Kis-galagonyás, Kis-Kocs, Kolompos, Kolompos-völgy, Kőlyuk-tető, Kőporos, Kutya-hegy, Losonci-völgy, Makjány, Marinka, Merengő, Mész-hegy, Mezey alsó, Mezey öreg, Nagy-galagonyás, Nagy-Eged-dűlő, Nagy-Eged-hegy, Nagy-Kocs, Nyerges, Nyúzó, Öreg-hegy, Pap-hegy, Pirittyó, Posta út, Rác-hegy, Rádé, Répás-tető, Rózsás, Sík-hegy, Steiner, Szarkás, Szépasszony-völgy, Szőlőcske, Szőlőske, Tiba, Tibrik, Tihamér, Tót-hegy, Új-fogás, Vécsey-völgy, Vidra, Vizes-hegy;
- Egerbakta: Dobos-lápa, Ivánka, Ivánkafő, Magyaros, Muki-lápa, Ortás, Pap-tag, Szőlő-tető, Tövistes, Zsebe-lápa;

- Egerszalók: Ádám-völgy, Buk-tető, Ferenc-hegy, Juhkosár, Káptalan-völgy, Kis-határ, Kovászó, Kővágó, Magyalos, Nagy Ádám-tető, Pap-tag, Vágás;
- Egerszólát: Alsó-hegy, Birka-tető, Boldogságos, Csutaj-tető, Felső-hegy, Kamra-völgy, Kántor-tag, Nagy-határ, Szarvas, Tó-bérc;
- Feldebrő: Alberki, Bogár-hát, Csepegő, Csonkás, Egri út, Szőlők háta;
- Felsőtárkány: Homok-hegy, Homok-lápa, Nyavalyás, Öreg-hegy, Tiba alja;

Namen der anzugebenden kleineren geografischen Einheiten, Vorschriften zu ihrer Abgrenzung und Angabe (3)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

iv) Namen der Einzellagen (Fortsetzung):

- Kerecsend: Nagy-aszó, Öreg-hegy, Tardi-dűlő;
- Maklár: Nagy-aszó, Öreg-hegy;
- Nagytálya: Kendervát, Nagy-aszó, Öreg-hegy, Pipis, Vitis-dűlő;
- Noszvaj: Csókás, Dóc, Herceg, Hosszú-szél, Kőkötető, Nagyfai-dűlő, Nyilas-már, Perzselő, Pipis, Szeles-oldal, Szeles-tető, Tekenő-hát, Zsidó-szél;
- Novaj: Halom, Hegyi-tábla, Hermány, Hodály-tető, Juhszalagos, Kis-gyepföld, Mezőkövesdi út tető, Nagygyepföld, Nagyút, Öreg-hegy, Pap-föld, Szeszfőzde-tető, Vitéz;
- Ostoros: Bikus, Csárda-kert, Gólint, Hermány, Janó, Kutya-hegy, Pajados, Sóderbánya-tető, Szél-hegy, Szilvás-tető, Tag, Tehéntánc, Verem-part;
- Szomolya: Csáj-lapos, Demecs, Galagonyás, Gyűr, Ispán-berki, Jató-tető, Kangyalló, Mácsalma, Nagy-völgy-tető, Pázsag, Proletár, Szilos-oldal, Vas-lápa, Vén-hegy;
- Tarnaszentmária: Dobi-oldal, Dobi-tető, Szőlőhegy;
- Tófalu: Bogár-hát, Petes alja;
- Verpelét: Ácsok, Alberki, Cinege, Fekete-oldal, Hagyóka, Hosszú-dűlő, Kecse-hát, Kerékkötő, Keresztfa, Királyi-dűlő, Kis-hegy, Kő-hegy, Közép-bérc, Majka, Ördögös, Öreg-hegy, Padok, Pallagfő, Szent János-völgy, Szirák, Tilalmas, Tölgyes-szél, Túró-mező, Varjas, Veres.

Etikettierungsvorschriften für Weintypen (1)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

Classicus Bikavér:

- Die traditionelle Bezeichnung „bikavér“ darf auf dem Etikett nur unmittelbar nach der Bezeichnung „Egri“ der Ursprungsbezeichnung „Eger/Egri“ in derselben Zeile und in derselben Schriftart und Schriftgröße angeführt werden.
- Zugelassene traditionelle Begriffe (im Folgenden „HK“) und andere Beschränkungen unterliegende Begriffe (im Folgenden EKHK): Barrique, in Holzfässern gereift, im Erzeugungsgebiet abgefüllt, Alt-, musealer Wein.

Classicus muskotály [Classicus Muskateller]:

- anzugebende HK und EKHK: Cuvée, erste Lese, Virgin Vintage, Jungwein, Primeur, im Erzeugungsgebiet abgefüllt.
- Der Begriff „Muskotály“ darf nur so verwendet werden, dass er aufgrund seiner Schriftart, Schriftgröße oder Schriftfarbe nicht deutlicher als die Ursprungsbezeichnung erscheint.

Classicus siller [Classicus Schillerweine] und Classicus rozé [Classicus Roséweine]:

- anzugebende HK und EHKH: Cuvée, erste Lese, Virgin Vintage, Jungwein, Primeur, im Erzeugungsgebiet in Flaschen abgefüllt.

Classicus fehér [Classicus Weißweine]:

- Die Namen der Rebsorten dürfen nur so angegeben werden, dass sie aufgrund ihrer Schriftart, Schriftgröße oder Schriftfarbe nicht deutlicher als die Ursprungsbezeichnung erscheinen.
- Weitere Sortennamen dürfen nur mit einer Schriftgröße von höchstens der Hälfte der für die Angabe der Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftgröße angegeben werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, Cuvée, in Holzfässern gereifter Wein, erste Lese, Virgin Vintage, Neuwein, Primeur, im Erzeugungsgebiet abgefüllt, Alt-, musealer Wein.

Etikettierungsvorschriften für Weintypen (2)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

Classicus Csillag:

- Die Bezeichnung „csillag“ darf auf dem Etikett nur unmittelbar nach der Bezeichnung „Egri“ der Ursprungsbezeichnung „Eger“ in derselben Zeile und in derselben Schriftart und Schriftgröße angeführt werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, in Holzfässern gereifter Wein, erste Lese, Virgin Vintage, Neuwein, Primeur, im Erzeugungsgebiet abgefüllt.

Classicus vörös [Classicus Rotweine]:

- Die Namen der Rebsorten dürfen nur so angegeben werden, dass sie aufgrund ihrer Schriftart, Schriftgröße oder Schriftfarbe nicht deutlicher als die Ursprungsbezeichnung erscheinen.
- Weitere Sortennamen dürfen nur mit einer Schriftgröße von höchstens der Hälfte der für die Angabe der Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftgröße angegeben werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, Cuvée, in Holzfässern gereifter Wein, erste Lese, Virgin Vintage, Neuwein, Primeur, im Erzeugungsgebiet abgefüllt, Alt-, musealer Wein.

Superior Bikavér:

- Die traditionelle Bezeichnung „bikavér“ darf auf dem Etikett nur unmittelbar nach der Bezeichnung „Egri“ der Ursprungsbezeichnung „Eger/Egri“ in derselben Zeile und in derselben Schriftart und Schriftgröße angeführt werden.
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, in Holzfässern gereift, im Erzeugungsgebiet in Flaschen abgefüllt.

Superior fehér [Superior Weißweine]:

- Die Namen der Rebsorten dürfen nur so angegeben werden, dass sie aufgrund ihrer Schriftart, Schriftgröße oder Schriftfarbe nicht deutlicher als die Ursprungsbezeichnung erscheinen.
- Weitere Sortennamen dürfen nur mit einer Schriftgröße von höchstens der Hälfte der für die Angabe der Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftgröße angegeben werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, Cuvée, in Holzfässern gereifter Wein, abgefüllt im Erzeugungsgebiet, Hauptwein.

Etikettierungsvorschriften für Weintypen (3)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

Superior Csillag:

- Die Bezeichnung „csillag“ darf auf dem Etikett nur unmittelbar nach der Bezeichnung „Egri“ der Ursprungsbezeichnung „Eger“ in derselben Zeile und in derselben Schriftart und Schriftgröße angeführt werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, in Holzfässern gereift, im Erzeugungsgebiet in Flaschen abgefüllt.

Superior vörös [Superior Rotweine]:

- Die Namen der Rebsorten dürfen nur so angegeben werden, dass sie aufgrund ihrer Schriftart, Schriftgröße oder Schriftfarbe nicht deutlicher als die Ursprungsbezeichnung erscheinen.
- Weitere Sortennamen dürfen nur mit einer Schriftgröße von höchstens der Hälfte der für die Angabe der Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftgröße angegeben werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, Cuvée, in Holzfässern gereifter Wein, im Erzeugungsgebiet abgefüllt, Hauptwein.

Superior késői szüretelésű [Superior Spätlese]:

- Die Namen der Rebsorten dürfen nur so angegeben werden, dass sie aufgrund ihrer Schriftart, Schriftgröße oder Schriftfarbe nicht deutlicher als die Ursprungsbezeichnung erscheinen.
- Weitere Sortennamen dürfen nur mit einer Schriftgröße von höchstens der Hälfte der für die Angabe der Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftgröße angegeben werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, Cuvée, in Holzfässern gereifter Wein, im Erzeugungsort in Flaschen abgefüllt.

Grand Superior Bikavér:

- Die traditionelle Bezeichnung „bikavér“ darf auf dem Etikett nur unmittelbar nach der Bezeichnung „Egri“ der Ursprungsbezeichnung „Eger/Egri“ in derselben Zeile und in derselben Schriftart und Schriftgröße angeführt werden.
- anzugebende HK und EHKH: Barriere, in Holzfässern gereifter Wein, im Erzeugungsgebiet abgefüllt.

Etikettierungsvorschriften für Weintypen (4)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

Grand superior fehér [Grand Superior Weißweine]:

- Die Namen der Rebsorten dürfen nur so angegeben werden, dass sie aufgrund ihrer Schriftart, Schriftgröße oder Schriftfarbe nicht deutlicher als die Ursprungsbezeichnung erscheinen.
- Weitere Sortennamen dürfen nur mit einer Schriftgröße von höchstens der Hälfte der für die Angabe der Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftgröße angegeben werden;

- anzugebende HK und EHKH: Barrique, Cuvée, in Holzfässern gereifter Wein, im Erzeugungsgebiet in Flaschen abgefüllt.

Grand Superior Csillag:

- Die Bezeichnung „csillag“ darf auf dem Etikett nur unmittelbar nach der Bezeichnung „Egri“ der Ursprungsbezeichnung „Eger“ in derselben Zeile und in derselben Schriftart und Schriftgröße angeführt werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barriere, in Holzfässern gereifter Wein, im Erzeugungsgebiet abgefüllt.

Grand superior vörös [Grand Superior Rotweine]:

- Die Namen der Rebsorten dürfen nur so angegeben werden, dass sie aufgrund ihrer Schriftart, Schriftgröße oder Schriftfarbe nicht deutlicher als die Ursprungsbezeichnung erscheinen.
- Weitere Sortennamen dürfen nur mit einer Schriftgröße von höchstens der Hälfte der für die Angabe der Ursprungsbezeichnung verwendeten Schriftgröße angegeben werden;
- anzugebende HK und EHKH: Barrique, Cuvée, in Holzfässern gereifter Wein, im Erzeugungsgebiet in Flaschen abgefüllt.

Vorschriften für die Aufmachung

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung auf dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

- a) Die Superior- und Grand-Superior-Weine (alle Weintypen) sowie Classicus Bikavér und Csillag dürfen nur in Flaschen abgefüllt in Verkehr gebracht werden. Alle übrigen Weintypen dürfen in Glasflaschen oder in Bag-in-Box-Verpackungen in Verkehr gebracht werden.
- b) Die Abfüllung darf nur in einem von der Weinbaubehörde genehmigten und von dem Rat der Weinbaugemeinden der Weinregion Eger (nachfolgend: EGHT) registrierten Abfüllungsbetrieb erfolgen. Die Abfüllpflicht gilt nicht für selbst erzeugte Weine, die vom Erzeuger in seiner eigenen Kellerei in einem bestimmten Erzeugungsgebiet erzeugt und dort konsumiert werden.
- c) Eine Abfüllung außerhalb des Erzeugungsorts ist nur zulässig, wenn sie 48 Stunden im Voraus angemeldet wird. Die Abfüllung muss innerhalb von 90 Tagen nach der Auslieferung vom Erzeugungsgebiet erfolgen, damit die organoleptische Qualität erhalten bleibt.

Frühestmöglicher Zeitpunkt des Inverkehrbringens

Rechtsrahmen:

durch eine Organisation, die g. U. oder g. g. A. verwaltet, soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

- a) Classicus-Weine:
 - i) Bikavér: 1. September des auf die Lese folgenden Jahres;
 - ii) Csillag: 1. Dezember des Jahres der Lese;
 - iii) im Fall aller anderen Weintypen: nicht reguliert.
- b) Superior-Weine:
 - i) Bikavér: 1. November des auf die Lese folgenden Jahres;
 - ii) Csillag: 15. März des auf die Lese folgenden Jahres;
 - iii) im Fall aller anderen Weintypen: nicht reguliert.
- c) Grand-Superior-Weine:
 - i) Bikavér: 1. November des auf die Lese folgenden Jahres;

ii) Csillag: 1. Juli des auf die Lese folgenden Jahres;

iii) im Fall aller anderen Weintypen: nicht reguliert.

Erzeugung außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets

Rechtsrahmen:

durch eine Organisation, die g. U. oder g. g. A. verwaltet, soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Im Fall der im Gebiet der Gemeinde Kompolt bzw. im Fall der im Gebiet der Gemeinde Noszvaj, auf der Fläche der Einzellage Dóc gelesenen Trauben und im Fall der in den Gemeinden Bogács, Bükkzsérc und Cserépfalu gelesenen Trauben

Übergangsbestimmungen

Rechtsrahmen:

durch eine Organisation, die g. U. oder g. g. A. verwaltet, soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

- a) Erzeuger, die Egri Bikavér mit Angabe der Einzellage in Verkehr gebracht haben, das aus vor dem 31. Dezember 2009 gelesenen Trauben hergestellt wurde, und ihren in § 20 der Verordnung Nr. 102/2009 (vom 5. August 2009) FVM über die Weine geschützten Ursprungs der Weinregion Eger beschriebenen Verpflichtungen nachgekommen sind, müssen in den Folgejahren bei der Herstellung ihrer aus derselben Rebpflanzung und Einzellage stammenden Bikavér-Weine mit Angabe der Einzellage die in der Verordnung Nr. 130/2003 (vom 31. Dezember 2003) FVM über die Weine geschützten Ursprungs der Weinregion Eger festgelegten sich auf Egri Bikavér beziehenden bisherigen Verschnittregeln anwenden, und zwar solange die betreffende Rebpflanzung besteht bzw. solange sie die Sortenzusammensetzung der Rebpflanzung nicht ändern.
- b) Erzeuger, die in einem ökologisch bewirtschafteten Betrieb einen den Anforderungen an die biologische/ökologische Landwirtschaft entsprechenden Classicus Egri Bikavér herstellen und durch entsprechende Dokumente nachweisen, dass sie im betreffenden Jahr keine Möglichkeit hatten, im Einklang mit Abschnitt III einen Wein aus vier Rebsorten herzustellen, dürfen in dem betreffenden Jahr – unter Einhaltung der Vorschriften über den Verschnitt – bei der Herstellung von Bio Classicus Egri Bikavér einen Verschnitt aus drei Weinsorten herstellen.
- c) Die Übergangsregelungen werden mit Wirkung ab dem Weinwirtschaftsjahr 2021/2022 aufgehoben.

Link zur Produktspezifikation

https://boraszat.kormany.hu/download/4/03/d2000/Eger_OEM_term%C3%A9kle%C3%ADr%C3%A1s_v5.pdf

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2022/C 150/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„**Sicilia**“

PDO-IT-A0801-AM03

Datum der Antragstellung: 4.7.2017

1. Für die Änderung geltende Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Gründe der Änderung

2.1. Beschreibung der Weine

a) Für die bereits von der Spezifikation abgedeckten Weintypen sind außerdem folgende Fassungen zu erstellen:

- Bianco mit den Zusatzbezeichnungen Passito, Superiore und Riserva;
- Rosso mit der Zusatzbezeichnung Passito;
- Inzolia mit den Zusatzbezeichnungen Vendemmia Tardiva [Spätlese], Superiore und Riserva;
- Grillo mit den Zusatzbezeichnungen Vendemmia Tardiva, Passito, Superiore und Riserva sowie Grillo Spumante;
- Chardonnay mit den Zusatzbezeichnungen Vendemmia Tardiva, Passito, Superiore und Riserva sowie Chardonnay Spumante;
- Catarratto mit den Zusatzbezeichnungen Vendemmia Tardiva, Passito, Superiore und Riserva sowie Catarratto Spumante;
- Carricante Spumante;
- Fiano mit der Zusatzbezeichnung Riserva;
- Viognier mit der Zusatzbezeichnung Riserva;
- Sauvignon mit der Zusatzbezeichnung Riserva;
- Pinot Grigio Spumante;
- Nero d'Avola mit den Zusatzbezeichnungen Vendemmia Tardiva, Passito und Riserva, Nero d'Avola Rosato sowie Nero d'Avola Spumante;
- Perricone mit der Zusatzbezeichnung Vendemmia Tardiva und Perricone Rosato;
- Frappato Rosato und Frappato Spumante;
- Nerello Mascalese Rosato und Nerello Mascalese Spumante;
- Cabernet Franc Rosato;
- Merlot mit der Zusatzbezeichnung Riserva und Merlot Rosato;
- Cabernet Sauvignon mit der Zusatzbezeichnung Riserva und Cabernet Sauvignon Rosato;
- Syrah mit den Zusatzbezeichnungen Vendemmia Tardiva, Passito und Riserva und Syrah Rosato;
- Pinot Nero mit der Zusatzbezeichnung Riserva, Pinot Nero Rosato und Pinot Nero Spumante.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

- b) Es werden neue Weintypen mit Angabe der Rebsorten Moscato, Vermentino, Zibibbo, Petit Verdot und Sangiovese und in verschiedenen Varianten aufgenommen:
- Moscato Bianco einschließlich der Zusatzbezeichnungen Vendemmia Tardiva und Passito sowie Moscato Bianco Spumante;
 - Vermentino;
 - Zibibbo einschließlich Zibibbo Spumante;
 - Petit Verdot einschließlich der Zusatzbezeichnung Riserva;
 - Sangiovese einschließlich Sangiovese Rosato.
- c) Es werden neue Weintypen mit Angabe von zwei Rebsorten derselben Farbe aufgenommen, die denen entsprechen, die bereits für sortenreine Weine verwendet werden, mit Ausnahme aromatischer Rebsorten.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ steht für das gesamte Weinbaugebiet der Region. Mit ihr soll der gesamten Weinerzeugung Wertschätzung verschafft werden, insbesondere den autochthonen Rebsorten, angefangen bei der autochthonen Sorte Zibibbo, sowie den bereits weitverbreiteten Sorten von nationalem Interesse wie den Moscato-Sorten, die bereits als wichtigste Keltertraubensorten in der Rebsortenmischung für den Spumante Bianco entweder allein oder im Verschnitt mit anderen Rebsorten bis zu 50 % enthalten sind. Darüber hinaus werden Weintypen mit den neuen Sortenangaben Vermentino, Petit Verdot und Sangiovese abgedeckt, die in Bezug auf Produktion und Vermarktung von großem Interesse sind. Diese Entscheidung erfolgt nach umfangreichen langjährigen Testungen an der großen Vielfalt an Rebsorten, die sich für den Anbau in der Region Sizilien eignen. Dank des mit diesen Weinen erreichten Qualitätsniveaus, der Fähigkeiten der Marktteilnehmer und der Erneuerung der Technologien erfuhren diese Rebsorten im Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ eine zusätzliche Aufwertung, sodass auf dem Markt innerhalb der einzelnen abgedeckten Kategorien ein breites Produktangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 1.4 des Einzigen Dokuments und die Artikel 1, 2 und 6 der Produktspezifikation.

2.2. Beschreibung der Weine

- a) Die Beschreibung der Weine wurde präzisiert und vereinfacht und bezieht sich nun auf Weinkategorien anstatt auf Gruppen/Typen von Weinen. Außerdem wurde die Beschreibung der Weine ausführlicher gestaltet und eine allgemeine Aussage hinzugefügt, wonach die Werte, wenn in den entsprechenden Abschnitten keine Zahlen angegeben sind, definitionsgemäß den in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten entsprechen.

Dank der Beschreibung der Merkmale der neu eingeführten Weine, der Änderung der beschreibenden Parameter für eine Reihe bereits abgedeckter Sorten und der Neugliederung des Texts nach Weinkategorien kann das Einzige Dokument vereinfacht und eine klarere und präzisere Beschreibung der Merkmale der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ vorgenommen werden.

Diese Änderung betrifft Punkt 1.4 des Einzigen Dokuments.

- b) Artikel 6 Absatz 3 der Produktspezifikation über die Befugnis des Ministeriums, einen Erlass zur Änderung des Gesamtsäuregehalts und des Mindestwerts für den zuckerfreien Extrakt zu veröffentlichen, wurde gestrichen.

Diese Änderung ist notwendig, weil die Bestimmung nicht mehr den EU-Vorschriften über Änderungen von Spezifikationen entspricht.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2.3. Weine aus zwei Keltertraubensorten

Die Liste der Weine aus zwei Keltertraubensorten mit den einzelnen Verschnitten wurde gestrichen.

Stattdessen wurde festgelegt, dass die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ auch für Weine verwendet werden kann, bei denen zwei Rebsorten derselben Farbe angegeben sind, die bereits in Artikel 1 der Produktspezifikation (in dem die Keltertraubensorten für die sortenreinen Weine genannt werden) aufgeführt sind.

Es wurde als ratsam erachtet, den Text umzuformulieren, um ihn präziser zu gestalten und die Aufzählung aller potenziellen, sich aufgrund der Vielzahl der möglichen Rebsortenmischungen ergebenden Weintypen zu vermeiden und stattdessen auf die Möglichkeit des Verschnitts der für die sortenreinen Weine zulässigen Rebsorten zu verweisen.

Diese Änderung betrifft Artikel 1 und 2 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

2.4. *Sortenbasis für die Weine mit der Bezeichnung Bianco [Weißwein], Rosso [Rotwein], Rosato [Roséwein] und Spumante Bianco [Weißer Schaumwein]*

Zu den Keltertraubensorten, die im Verschnitt 50 % der Weine ausmachen müssen, wurden folgende Sorten hinzugefügt:

- Chardonnay für die Weine mit der Bezeichnung Bianco;
- Syrah für die Weine mit den Bezeichnungen Rosso und Rosato;
- Nerello Mascalese für den Schaumwein mit der Bezeichnung Spumante Bianco.

Nach langwierigen Testungen wurde die wichtigste Rebsortenmischung für die genannten Weintypen festgelegt, wobei die drei genannten Rebsorten aufgenommen wurden, die in der gesamten Region (auf einer Fläche von mehr als 11 000 Hektar) weitverbreitet sind und bereits für die Erzeugung von sortenreinen Weinen verwendet werden.

Diese Änderung betrifft Artikel 2 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

2.5. *Wichtigste Keltertraubensorten*

Die neuen Rebsorten Petit Verdot, Vermentino und Sangiovese werden zu den wichtigsten Keltertraubensorten hinzugefügt.

Dieser Schritt erfolgt nach umfangreichen langjährigen Testungen an der großen Vielfalt an Rebsorten, die sich für den Anbau in der Region Sizilien eignen und als Teil der Sortenbasis von 50 % in der Rebsortenmischung für Weiß-, Rot- und Roséweine ohne Angabe der Rebsorte bereits verwendet werden konnten. Damit soll die Wahrnehmbarkeit dieser Sorten auch bei sortenreinen Weinen und Weinen aus zwei Keltertraubensorten erhöht werden.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 1.7 des Einzigen Dokuments.

2.6. *Weinbaunormen*

- a) Die Höchstertträge und der Alkoholgehalt der neu hinzugefügten Weintypen nach Artikel 1 wurden in die Tabelle in Artikel 4 Absatz 5 der Produktspezifikation aufgenommen.

Die Tabelle wurde angepasst, um den Änderungen an Artikel 1 Rechnung zu tragen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 1.5.2 des Einzigen Dokuments (Höchstertträge).

- b) Die unter Buchstabe a genannte Tabelle wurde geändert, um die Erhöhung der Erträge der Weintypen „Sicilia“ Grillo (von 13 auf 14 Tonnen pro Hektar), „Sicilia“ Nero d'Avola (von 12 auf 14 Tonnen pro Hektar) und Nero d'Avola Spumante (von 13 auf 14 Tonnen pro Hektar) zu berücksichtigen.

Die Erhöhung der Erträge pro Hektar ist, obwohl sie weniger als 10 % beträgt, notwendig, um die Erzeugung an die tatsächliche Kapazität der bestehenden Rebflächen anzupassen. Sie berücksichtigt die Erträge, die in dem Gebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Testungen in Bezug auf Anbauverfahren und Schwankungen der Witterungsbedingungen erzielt wurden, und sorgt für ein gleichbleibendes Qualitätsniveau.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 1.5.2 des Einzigen Dokuments (Höchstertträge).

- c) In Artikel 4 Absatz 5 der Produktspezifikation ist festgelegt, dass in Bezug auf den Höchsterttrag pro Hektar und den natürlichen Mindestalkoholgehalt der Trauben für Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ Bianco, Rosso, Rosato und Spumante auf die in der Produktspezifikation für jede der verwendeten Rebsorten festgelegten Grenzwerte Bezug zu nehmen ist.

Zur leichteren Auslegung der Produktspezifikation muss der Absatz nach der Tabelle eingefügt werden.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

- d) Es wurden vier Absätze eingefügt, denen zufolge die Region auf Antrag des Schutzverbands und nach Konsultation der Berufsverbände Maßnahmen zum Produktionsmanagement in Bezug auf die verschiedenen Verwendungen/Zwecke der Trauben festlegen, die Höchstmenge der zu verwendenden Trauben je Hektar anpassen, die zulässigen Trauben- und Weinerträge verringern und den Höchsterttrag pro Hektar, der für die Erntereserve zur Verfügung gestellt werden kann, um maximal 20 % erhöhen kann.

Die Maßnahmen zum Produktionsmanagement fallen unter die jährlichen Managementmaßnahmen für die Produktion im Rahmen der Witterungs- und Marktbedingungen im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften (Artikel 35 und 39 des Gesetzes Nr. 238/2016). Ziel dieser Änderung ist nicht die endgültige Erhöhung des Ertrags von Trauben und Wein pro Hektar. Vielmehr ist in Jahren mit günstigen Witterungsbedingungen ein Überertrag an Trauben/Hektar bis zu einem maximalen Überertrag von 20 % für die Erzeugung von Weinen mit der Bezeichnung zu verwenden (wie bereits nach der geltenden Spezifikation zulässig), sofern die betroffenen Erzeuger einen entsprechenden Antrag stellen und die Region nach Prüfung der Witterungsbedingungen, der technischen/Produktionsbedingungen und der Traubenqualität dem zustimmt. In jedem Fall sind diese Erzeugnisse (maximal 20 %) gemäß den oben genannten nationalen Rechtsvorschriften als „Erntereserve“ zu betrachten, die je nach Marktnachfrage in späteren Jahren genutzt werden kann.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2.7. Weinbereitungsnormen – Trocknung der Trauben und Erträge

- a) Die Verfahren zur Trocknung der Trauben wurden für die Weintypen mit den traditionellen Begriffen „Passito“ und „Vendemmia Tardiva“ beschrieben. Ausgeschlossen wurden dabei insbesondere Entfeuchtungssysteme, bei denen Wärme verwendet wird.

Das Verfahren zur Trocknung der Trauben für die Weintypen Passito und Vendemmia Tardiva wurde geregelt, um den Marktteilnehmern Klarheit zu verschaffen.

Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation und Abschnitt 1.5 des Einzigen Dokuments.

- b) Die Tabelle mit den Erträgen wurde ergänzt und der maximale Weinertrag (hl/ha) für folgende Sorten erhöht: Grillo einschließlich Riserva, Grillo Spumante, Nero d'Avola einschließlich Riserva, Nero d'Avola Rosato und Nero d'Avola Spumante.

Die Tabelle wurde angepasst, um den Änderungen an Artikel 1 Rechnung zu tragen. Der maximale Weinertrag pro Hektar für die Rebsorten Grillo und Nero d'Avola hängt mit dem erhöhten Ertrag dieser Rebsorten pro Hektar zusammen.

Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation.

2.8. Weinbereitungsverfahren – Verarbeitung zu Schaumwein

Es wurden Verfahren für die Verarbeitung von Spumante hinzugefügt. Es wurde festgelegt, dass dieser Weintyp ausschließlich durch natürliche Gärung nach dem Charmat-Verfahren oder dem traditionellen Verfahren der Nachgärung in der Flasche erzeugt werden darf, wobei Letzteres nur die Sorten Bianco und Rosato [Rosé] betrifft.

Da es sich um einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung handelt, soll die Qualität des Erzeugnisses durch die Angabe des Erzeugungsverfahrens hervorgehoben werden.

Die Bezugnahme auf diese spezifischen önologischen Verfahren bezieht sich auf Abschnitt 1.5 des Einzigen Dokuments.

2.9. Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Es wurde die Auflage hinzugefügt, dass die Abfüllung im Erzeugungsgebiet erfolgen muss, das dem gesamten Verwaltungsgebiet der Region Sizilien entspricht.

Die Gründe für diese mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einklang stehende Vorschrift sind der Schutz der Qualität und des Ansehens der Weine „Sicilia“ g. U., die Gewährleistung ihres Ursprungs und die Sicherstellung der Effizienz und der Rechtzeitigkeit der betreffenden Kontrollen. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird durch die Abfüllung in dem Gebiet besser sichergestellt, da die Anwendung und die Einhaltung aller technischen Vorschriften über den Transport und die Abfüllung den Unternehmen im Erzeugungsgebiet übertragen werden. Zudem ist das System der Kontrolle durch die zuständige Einrichtung, der die Marktteilnehmer auf allen Stufen der Herstellung unterstehen, im abgegrenzten Gebiet effizienter.

Im Einklang mit denselben EU-Rechtsvorschriften und spezifischen nationalen Rechtsvorschriften können jedoch Einzelpersonen oder Unternehmen, die Weine traditionell außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets abgefüllt haben, zum Schutz etablierter Rechte Einzelgenehmigungen erteilt werden, wobei eine begrenzte Zahl von Abfüllbetrieben außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets liegen muss, damit die zuständige Stelle ihre Kontrollen nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften, auch in Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden anderer Länder, effizient planen kann.

Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation und Abschnitt 1.9 des Einzigen Dokuments.

2.10. Kennzeichnung und Aufmachung

- a) Die nationalen Referenzvorschriften wurden in Bezug auf die Verwendung zusätzlicher Ortsnamen zur Angabe der „Vigne“ [Rebflächen] aktualisiert.

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung, die sich aus dem Erlass neuer einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften (Gesetz Nr. 238 vom 12. Dezember 2016 mit Vorschriften über den Weinbau und die Erzeugung von und den Handel mit Wein) ergibt.

- b) Es wurde ein Absatz über das Verbot der Verwendung von Synonymen der Rebsorte Zibibbo für die Weine mit der Bezeichnung „Sicilia“ Zibibbo und „Sicilia“ Zibibbo Spumante hinzugefügt.

Dadurch soll der Name Zibibbo stärker geschützt werden als der seiner Synonyme wie beispielsweise Moscato.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 1.9 des Einzigsten Dokuments.

2.11. Verpackung

Außer bei den Weintypen Riserva, Vendemmia Tardiva, Superiore, Passito, Vigna und Spumante können Lebensmittelbehälter mit einem Volumen von zwei bis sechs Litern verwendet werden.

Dies soll den Herstellern mehr Freiheit bei der Verwendung von Behältnissen und Versiegelungsmethoden – einschließlich innovativer Methoden – gewähren, mehr Optionen bieten, den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht zu werden, und dadurch mehr Möglichkeiten für die Vermarktung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung auf den verschiedenen Märkten innerhalb und außerhalb der EU schaffen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 1.9 des Einzigsten Dokuments.

2.12. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurde im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften umformuliert, um den abgedeckten Erzeugniskategorien Rechnung zu tragen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 1.8 des Einzigsten Dokuments.

2.13. Verweise auf die Kontrollstelle

Formale Änderung. Es wurden die nationalen Referenzvorschriften für die Überwachung und der Name der Kontrollstelle aktualisiert; ferner wurde die zertifizierte E-Mail-Adresse der Kontrollstelle hinzugefügt.

Die Aktualisierung ist notwendig, da sich der Name der Kontrollstelle geändert hat und neue nationale Rechtsvorschriften über den Weinbau und die Erzeugung von und den Handel mit Wein erlassen wurden.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Sicilia

2. Art DER geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
4. Schaumwein
5. Qualitätsschaumwein
6. Aromatischer Qualitätsschaumwein
15. Wein aus eingetrockneten Trauben
16. Wein aus überreifen Trauben

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Kategorie Wein (1) – „Sicilia“ Bianco, auch mit Angabe von weißen Rebsorten

Die Weißweine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „*Sicilia*“, einschließlich Passito (Wein aus eingetrockneten Trauben), Vendemmia Tardiva (Spätlese), Superiore und Riserva, werden aus typischen Rebsorten des Anbaugebiets bereitet, wie Inzolia, Catarratto, Grillo, Grecanico und Chardonnay, die allein verwendet werden oder im Verschnitt zu mindestens 50 % enthalten sein müssen. Diese Rebsorten werden auch für sortenreine Weine und Weine aus zwei Keltertraubensorten verwendet, um der Erzeugung mehr Geltung zu verschaffen, ebenso wie die Rebsorten Carricante, Grecanico, Fiano, Damaschino, Viognier, Müller Thurgau, Sauvignon Blanc, Pinot Grigio, Moscato Bianco, Vermentino und Zibibbo, und gehören zum vielfältigen Rebsortenbestand auf dieser Insel.

Die Farbpalette dieser Weine reicht von strohgelb bis zu einer mehr oder weniger intensiven goldgelben Farbe mit möglichen grünlichen Reflexen. Der Pinot Grigio kann mitunter mehr oder weniger intensiv rosa oder auch kupferfarben sein. Der Geruch ist in der Regel fein, elegant, angenehm, intensiv, charakteristisch, fruchtig und lang anhaltend und weist hin und wieder eine leichte blumige oder aromatische Note auf.

Der Geschmack ist ausgewogen, charakteristisch, würzig, harmonisch, vollmundig und angenehm mit einem Zuckergehalt von trocken bis lieblich.

Der Mindestgesamtalkoholgehalt beträgt bei den Basisweinen mindestens 11,5 % vol, bei den Weinen mit der Angabe „*Superiore*“ 12 % vol und beim Riserva-Wein bis 12,5 % vol. Die Weine aus eingetrockneten Trauben und die Spätleseweine weisen hingegen einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 13 % vol auf.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Kategorie: Kategorie Wein (1) – „Sicilia“ Rosso, auch mit Angabe von roten Rebsorten

Die Rotweine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „*Sicilia*“, einschließlich Passito (Wein aus eingetrockneten Trauben), Vendemmia Tardiva (Spätlese), Superiore und Riserva, und die Roséweine werden aus typischen Rebsorten des Anbaugebiets bereitet, wie Nero d'Avola, Frappato, Nerello Mascalese, Perricone und Syrah, die allein verwendet werden oder im Verschnitt zu mindestens 50 % enthalten sein müssen. Diese Rebsorten werden auch für sortenreine Weine und für Weine aus zwei Keltertraubensorten verwendet, um der Erzeugung mehr Geltung zu verschaffen, ebenso wie die Rebsorten Nerello Cappuccio, Cabernet Franc, Merlot, Cabernet Sauvignon, Syrah, Pinot Nero, Nocera, Mondeuse, Carignano, Alicante, Petit Verdot und Sangiovese, und gehören zum vielfältigen Rebsortenbestand dieser Insel.

Die Weine haben eine rote bis rubinrote Farbe und sind mit zunehmendem Alter eher granatrot, wie beim Riserva-Wein. Die Farbe der Roséweine ist ein mehr oder weniger intensives Rosa, hin und wieder mit kupferfarbenen Reflexen.

Geruch: typisch für die verwendeten Rebsorten; der Geschmack ist trocken bis lieblich und bei Weinen aus eingetrockneten Trauben und Spätleseweinen fein bis süß.

Der Mindestalkoholgehalt beträgt bei den Rot- und Roséweinen und den Weinen mit Angabe der Rebsorte 12 % vol und bei einigen Riserva-Weinen wie Nero d'Avola Riserva bis zu 13 % vol. Bei Weinen aus eingetrockneten Trauben und Spätleseweinen beträgt der Gesamtalkoholgehalt mindestens 13 % vol. Die Mindestextraktwerte sind hoch und liegen zwischen 22 g/l bei den Rotweinen und 24 g/l beim Nero d'Avola.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Kategorien: Schaumwein (4), Qualitätsschaumwein (5), aromatischer Qualitätsschaumwein (6)

Die in den einzelnen Weinkategorien erzeugten Schaumweine weisen folgende Merkmale auf: Die Farbe der Weißweine ist ein mehr oder weniger intensives Strohgelb und die der Roséweine ein mehr oder weniger intensives Rosa. Die Weine weisen eine feine Perlage und Blumen- oder Fruchtnoten auf, sind frisch und aromatisch, insbesondere, wenn Rebsorten wie Zibibbo und Moscato verwendet werden. Es werden autochthone oder internationale Rebsorten mit weißen oder roten Trauben verwendet, die als Weiß- bzw. Roséweine nach dem Verfahren für die Weißweibereitung hergestellt werden. Bei den Weiß- und Roséweinen wird sowohl das Charmat-Verfahren als auch das traditionelle Verfahren verwendet.

Die Weine werden aus typischen Rebsorten des Anbaugebiets bereitet, wie Grillo, Chardonnay, Catarratto, Carricante, Grecanico, Pinot Grigio, Moscato, Zibibbo, Nero d'Avola, Frappato, Nerello Mascalese und Pinot Nero, die miteinander verschnitten oder auch allein für sortenreine Weine verwendet werden, um der Erzeugung mit Angabe der Rebsorte mehr Geltung zu verschaffen. Geruch: typisch für die verwendeten Rebsorten; der Geschmack reicht von naturherb bis extra trocken und bis süß beim Moscato und Zibibbo Spumante. Der Mindestgesamtalkoholgehalt beträgt beim Moscato und Zibibbo Spumante 10,5 % vol und bei allen anderen Weinen 11,5 % vol, mit Ausnahme der Weine, die in der Flasche gären, deren Gesamtalkoholgehalt bei mindestens 12 % vol liegen muss. Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Kategorien: Wein aus eingetrockneten Trauben (15), Wein aus überreifen Trauben (16)

Die Weine dieser Kategorie haben einen trockenen bis süßen Geschmack und eine stroh- bis goldgelbe Farbe. Weine aus roten Trauben sind rubinrot und mit zunehmender Reifung eher granatrot. Die Duftaromen sind anhaltend, aber delikate, insbesondere, wenn aromatische Rebsorten wie Moscato und Zibibbo verwendet werden. Die Weine weisen ein ausgewogenes Süße-Säure-Verhältnis auf und haben je nach verwendeten Rebsorten fruchtige oder blumige Noten. Durch das Eintrocknen der Trauben nach der Weinlese auf Matten, Gestellen oder in entsprechenden Behältnissen in geeigneter Umgebung bzw. durch die weitere Reifung der Trauben am Rebstock wird eine optimale Zuckerakkumulation sowie eine Konzentration der Extrakte von mindestens 28 g/l beim weißen Passito-Wein und von mindestens 32 g/l beim roten Passito-Wein erreicht. Beim weißen Passito-Wein beträgt der Mindestgesamtalkoholgehalt 16 % vol (davon 11 % tatsächlicher Alkoholgehalt) und beim roten Passito-Wein mindestens 17 % vol (davon 12 % tatsächlicher Alkoholgehalt).

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Verfahren der Verarbeitung zu Schaumwein

Spezielles önologisches Verfahren

Spumante darf ausschließlich durch natürliche Gärung nach dem Charmat-Verfahren oder dem traditionellen Verfahren der Nachgärung in der Flasche erzeugt werden, wobei Letzteres nur die Sorten Bianco und Rosato/Rosé betrifft.

Trocknung der Trauben

Spezielles önologisches Verfahren

Die Weine der Weintypen Vendemmia Tardiva und Passito müssen dadurch erzeugt werden, dass die Trauben an der Rebe oder nach der Weinlese auf Matten, Gestellen oder in entsprechenden Behältnissen in geeigneter Umgebung trocknen. Dies kann mithilfe von Umgebungskonditionierungssystemen erfolgen, sofern diese bei ähnlichen Temperaturen wie bei traditionellen Traubentrocknungsverfahren betrieben werden, mit Ausnahme von Entfeuchtungssystemen, die mit Wärme betrieben werden.

b) Höchstträge

Sicilia Bianco (Weißwein), einschließlich Riserva, und Sicilia mit Angabe weißer Rebsorten, einschließlich Riserva

13 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Spumante Bianco (weißer Schaumwein), auch mit Angabe weißer Rebsorten

13 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Grillo, einschließlich Spumante und Riserva, und Sicilia Nero d'Avola, einschließlich Riserva, Rosato und Spumante

14 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Spumante mit Angabe der Rebsorte Frappato, Nerello Mascalese und Pinot Nero

13 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Bianco Superiore mit Angabe weißer Rebsorten und der Zusatzangabe Superiore

10 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Rosso, Rosato, Riserva, auch mit Angabe roter Rebsorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Bianco und Rosso mit der Zusatzangabe Passito oder Vendemmia Tardiva, auch mit Angabe weißer oder roter Rebsorten

8 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgebiet der Trauben, die für die Herstellung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ bestimmt sind, umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Region Sizilien.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Vermentino B.

Zibibbo B.

Alicante N.

Frappato N.

Müller Thurgau B.

Nerello Cappuccio N.

Perricone N.

Pinot Nero N.

Sangiovese N.

Sauvignon B.

Syrah N.

Viognier B.

Cabernet Franc N. — Cabernet

Cabernet Sauvignon N. — Cabernet

Calabrese N. — Nero d'Avola N.

Carignano N.

Carricante B.

Ansonica B. — Inzolia

Petit Verdot N

Merlot N.

Mondeuse N.

Moscato Bianco B. — Moscato

Nerello Mascalese N.

Nocera N.

Grecanico Dorato B. — Grecanico

Grillo B.

Catarratto Bianco Comune B. — Catarratto

Catarratto Bianco Lucido B. — Catarratto

Chardonnay B.

Damaschino B.

Fiano B.

Pinot Grigio — Pinot

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das abgegrenzte geografische Gebiet umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Region Sizilien.

Sizilien gehört zu den Regionen mit einer der ältesten Weinbautraditionen der Welt. Davon zeugen archäologische Funde und zahlreiche literarische Quellen in griechischer und lateinischer Sprache, die auf die renommierten Weine aus Sizilien verweisen. Der Handel mit Öl und Wein ist bereits seit der Epoche der Phönizier (9. bis 4. Jh. v. Chr.) durch Funde von Amphoren für den Transport und anderer Arten von Keramiken belegt. Die große Pracht der Rebflächen zeigte sich während der Zeit der griechischen Siedlungen in dem Gebiet (8. bis 3. Jh. v. Chr.), da die Griechen zahlreiche Rebsorten wie die Sorte Grecanico einführten, die auch heute noch angebaut wird. Es ist belegt, dass während der römischen Herrschaft (zwischen dem 3. Jh. v. Chr. und dem 5. Jh. n. Chr.), vor allem zu Cäsars Zeiten in Gallien, sizilianischer Wein getrunken wurde.

Zwar verbot der Koran den Genuss von alkoholischen Getränken, doch wurden unter muslimischer Herrschaft (827–1061) Tafeltrauben angebaut und die Rebsorte „Zebib“ (die heute als Zibibbo oder Moscato di Alessandria bekannt ist) gelangte vom afrikanischen Cap Zebib aus auf die Insel Pantelleria, die diesem gegenüber liegt.

Der Zusammenhang mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ ergibt sich aus den besonderen pedologischen, orografischen und klimatischen Gegebenheiten im Anbaugbiet.

Der Norden ist vorwiegend bergig, während der südliche Mittelteil und der Südwesten Siziliens hügelig sind. Das Gebiet im Südosten ist eine typische Hochebene, wohingegen der Osten Siziliens vulkanisch geprägt ist. Die flachen Gebiete liegen zum Großteil in Küstennähe.

Die Lage und Exposition der Rebflächen in vorwiegend hügeligen, sehr sonnenreichen Gebieten mit ausreichend Wind, die sich besonders gut für den Weinbau eignen, bieten den Pflanzen optimale Wachstumsbedingungen, sodass gesunde Trauben und Weine von sehr hoher Qualität erzeugt werden können. Das sonnige mediterrane Klima mit heißen und trockenen Sommermonaten, in denen jedoch ausreichende Winde wehen, sorgt für optimal gereifte Trauben und begünstigt die Zuckerakkumulation sowie eine Konzentration der Extrakte, während die mehr oder weniger starken Temperaturschwankungen und der reiche Gehalt an Mineralien im Boden den Trauben Noten von Frische und Säure verleihen. All diese Faktoren ermöglichen die Herstellung von Weinen, die sich in den verschiedenen Kategorien stets durch Intensität, aber auch durch Ausgewogenheit und Harmonie auszeichnen.

Die Reben werden eher mit traditionellen und kaum mit horizontalen Erziehungsmethoden angebaut, wobei die Methoden in den unterschiedlichen Weinbauzonen der Insel variieren. Sie reichen von der in den Küstengebieten der Provinz Trapani noch immer angewandten traditionellen Erziehung am Bäumchen (Alberello) bis zur stärker verbreiteten Erziehung an einem niedrigen Spalier mit verbleibendem oder erneuerbarem Kordon; in einigen fruchtbaren Tälern im Hinterland der Insel kommen horizontale Erziehungsmethoden zur Anwendung.

Das großflächige Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ ermöglicht die Erzeugung von Weinen aus autochthonen Rebsorten wie auch aus nicht autochthonen bzw. aus internationalen Rebsorten, weshalb eine große Vielfalt an Weinerzeugnissen in den verschiedenen Weinkategorien angeboten werden kann.

Kategorie: Wein (1)

Zu dieser Kategorie gehört eine große Palette an Weintypen:

Rotweine, Roséweine und Weißweine, auch als Passito, Vendemmia Tardiva und Riserva. Zur Erzeugung werden sowohl edle autochthone Rebsorten verwendet, wie z. B. Inzolia, Catarratto und Grillo (wobei die Grillo-Traube als Kreuzung zwischen Catarratto und Zibibbo entstand), wie auch nicht autochthone Rebsorten, wie Chardonnay, Müller-Thurgau und Sauvignon. In Sizilien werden auch besonders namhafte Rotweine erzeugt, die aus autochthonen Rebsorten, insbesondere Nero d'Avola mit Frappato und Nerello Mascalese, und aus den nicht autochthonen Rebsorten Cabernet Sauvignon, Merlot und Syrah bereitet werden. Im Mittelpunkt dieses neuen Trends steht unumstritten die Rebsorte Nero d'Avola, die auch im Verschnitt mit anderen Rebsorten nicht nur durch die Farbe die Originalität des sizilianischen Weins erkennen lässt und prägt, sondern dem Wein auch durch den Geruch und Geschmack eine typisch mediterrane Note verleiht.

In analytischer und organoleptischer Hinsicht weisen all diese Weintypen ausgewogene chemische und physikalische Eigenschaften auf, die zu ihrem geschmacklichen Gleichgewicht beitragen. Die Weine aller Weintypen entfalten angenehme, harmonische, charakteristische und elegante Aromen mit möglichen fruchtigen, blumigen und pflanzlichen Noten, die typisch für die Rebsorten sind, aus denen der Wein bereitet wird.

Die Weißweine haben eine mehr oder weniger strohgelbe bis kräftig gelbe Farbe, während die Rotweine eine mehr oder weniger intensiv rubinrote Farbe mit möglichen violettfarbenen Nuancen aufweisen, die mit zunehmenden Alter in Granatrot übergehen. Alle Weine sind ausgewogen und weisen eine gute Struktur und den optimalen Alkoholgehalt auf. Die durch zahlreiche Dokumente belegte tausendjährige Weinbaugeschichte dieses Gebiets zeugt allgemein und grundlegend von dem engen Zusammenhang und der Wechselwirkung zwischen den menschlichen Faktoren, der Qualität und den besonderen Merkmalen der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“. In diesem besonderen Gebiet wurden die traditionellen Weinbautechniken und önologischen Verfahren über die Jahrhunderte weitergegeben und dank dem unumstrittenen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt in der Neuzeit weiter verbessert und verfeinert. All diesen Aspekten verdanken die Weine mit der g. U. „Sicilia“ ihren Ruf.

Kategorien Schaumwein (4), Qualitätsschaumwein (5) und aromatischer Qualitätsschaumwein (6)

Die weißen Schaumweine haben eine mehr oder weniger kräftige strohgelbe Farbe; die Roséschaumweine weisen ein mehr oder weniger intensives Rosa auf. Beim Pinot Grigio können auch kupferfarbene Reflexe enthalten sein. Die Schaumweine haben eine feine Perlage, weisen blumige und fruchtige Noten auf und sind frisch, was auf den hohen Gehalt an Mineralien im Boden, das mediterrane Klima und die mehr oder weniger starken Temperaturschwankungen zurückzuführen ist. Sie sind aromatisch, insbesondere, wenn Rebsorten wie Zibibbo und Moscato verwendet werden. Zur Erzeugung der Schaumweine werden sowohl autochthone als auch internationale Rebsorten verwendet, wobei die Weine mit Angabe der Rebsorte nach dem Charmat-Verfahren bereitet werden bzw. mitunter die Weiß- und Roséweine auch traditionell in der Flasche gären.

Kategorien: Wein aus eingetrockneten Trauben (15), Wein aus überreifen Trauben (16)

Das sonnige mediterrane Klima mit heißen und trockenen Sommermonaten, in denen jedoch ausreichende Winde wehen, und die mehr oder weniger starken Temperaturschwankungen sorgen für optimal gereifte und gesunde Trauben, die nach der Weinlese traditionell auf Matten, Gestellen oder in entsprechenden Behältnissen in geeigneter Umgebung getrocknet werden oder am Rebstock weiter reifen. Dadurch entstehen eine optimale Zuckerakkumulation und Konzentration der Extrakte. Die Weine sind wohlriechend, insbesondere, wenn die Rebsorten Moscato und Zibibbo verwendet werden; sie sind trocken bis süß und weisen eine strohgelbe bis goldgelbe Farbe auf, hin und wieder mit bernsteinfarbenen Reflexen. Die Duftaromen sind lang anhaltend, aber fein. Zudem weisen sie ein ausgewogenes Süße-Säure-Verhältnis und je nach verwendeten Rebsorten fruchtige oder blumige Noten auf.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Abfüllung muss im Verwaltungsgebiet der Region Sizilien erfolgen.

Die Gründe für diese mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einklang stehende Vorschrift sind der Schutz der Qualität und des Ansehens der Weine „Sicilia“ g. U., die Gewährleistung ihres Ursprungs und die Sicherstellung der Effizienz und der Rechtzeitigkeit der betreffenden Kontrollen. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird durch die Abfüllung in dem Gebiet besser sichergestellt, da die Anwendung und die Einhaltung aller technischen Vorschriften über den Transport und die Abfüllung den Unternehmen im Erzeugungsgebiet übertragen werden.

Zudem ist das System der Kontrolle durch die zuständige Einrichtung, der die Marktteilnehmer auf allen Stufen der Herstellung unterstehen, im abgegrenzten Gebiet effizienter.

Im Einklang mit denselben EU-Rechtsvorschriften und spezifischen nationalen Rechtsvorschriften können jedoch Einzelpersonen oder Unternehmen, die Weine traditionell außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets abgefüllt haben, zum Schutz etablierter Rechte Einzelgenehmigungen erteilt werden, wobei eine begrenzte Zahl von Abfüllbetrieben außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets liegen muss, damit die zuständige Stelle ihre Kontrollen nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften effizient planen kann, auch in Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden anderer Länder.

Kennzeichnung – Angabe der Rebsorte

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine der Weintypen „Sicilia“ Zibibbo und „Sicilia“ Zibibbo Spumante ist die Verwendung der amtlich anerkannten Synonyme der Rebsorte Zibibbo verboten.

Verpackung

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ müssen in Glasbehältern mit einem Nennvolumen von höchstens drei Litern in den Verkehr gebracht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind traditionelle Bordeaux-, Burgunder- und Schlegelflaschen, die ein maximales Fassungsvermögen von 18 Litern erreichen können.

Außer bei den Weintypen Riserva, Vendemmia Tardiva, Superiore, Passito, Vigna und Spumante können Lebensmittelbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens zwei und maximal sechs Litern verwendet werden.

Mit Ausnahme von Kronkorken können die nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften zulässigen Flaschenversiegelungen verwendet werden.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/14441>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE